

Zur Aufgabe der Wasserstrassendirektion gehören der Ausbau und die Unterhaltung des Fahrwassers, die Bezeichnung des Fahrwassers durch Leuchttürme und Tonnen, das Lotsenwesen, das Eibschiffen sowie die Strom- und Schiffsfahrtspolizei vor den hamburgischen Uferstrecken der Elbe einschliesslich der Alten Süder-Elbe.

Der Wasserstrassendirektion unterstehen als Ortsbehörden je ein Wasserstrassenamt und ein Schiffsfahrtsamt in Hamburg und Cuxhaven.

Das Wasserstrassenamt Hamburg ist zuständig für die strombautechnischen Angelegenheiten auf der Oberelbe von Geesthacht bis Orkneyen und auf der Unterelbe von Blankenese bis Freiburg sowie für die Strom- und Schiffsfahrtspolizei auf der hamburgischen Strecke der Oberelbe und der Alten Süder-Elbe.

Das Schiffsfahrtsamt Hamburg ist zuständig für die Schiffsfahrtsangelegenheiten auf der Unterelbe von Blankenese bis Freiburg.

Das Wasserstrassenamt Cuxhaven ist zuständig für die strombautechnischen Angelegenheiten auf der Unterelbe von Freiburg bis zur See. Das Schiffsfahrtsamt Cuxhaven ist zuständig für die Schiffsfahrtsangelegenheiten auf der Unterelbe von Freiburg bis zur See sowie für die Strom- und Schiffsfahrtspolizei vor dem hamburgischen Ufer bei Cuxhaven.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

B. Staatsämter.

Rechnungshof des Hamburgischen Staates

im Dienstgebäude der Finanzdeputation, Gänsemarkt 86.

Der Rechnungshof hat die Staatshaushaltsführung und das Geschäftsbereich der vom Staat zu beaufsichtigenden Einrichtungen zu überwachen. Er ist auf Grund der Staatshaushaltsordnung vom 22. Dez. 1922 errichtet worden und nächst als Rechnungsrat am 15. Oktober 1923 ins Leben getreten. Durch Gesetz vom 22. Juli 1933 hat er die Bezeichnung Rechnungshof erhalten.

Zur der Lebensführung der Staatshaushaltsführung gehören insbesondere:

- a) die Prüfung:
 1. der Einnahmen und Ausgaben des Staates,
 2. der Jahresrechnungen,
 3. der Kassen- und Buchführung,
 4. der Verwaltung des Staatsvermögens,
 5. der Bestände an Geldern und Wertpapieren, Geräten, Vorräten und sonstigen geldwerten Sachen.
- b) der Erlass der Vorschriften über die Kassen- und Buchführung und die Verwaltung von Geräten und Vorratslagern.
- c) die Erstattung der von dem Senat oder der Finanzdeputation erforderlichen Berichte und Gutachten.

Das Staatsarchiv

m Rathause, Fernspr.: Ortsgespräche 36 10 00, Ferngespräche 36 40 85 (Senatskanzlei).

Das Staatsarchiv ist ein dem Senat zur Erledigung allgemeiner Staatsgeschäfte unmittelbar unterstelltes Staatsamt. Die verwaltungsmässige Aufsicht wird durch einen Senatskommissar wahrgenommen. Die Leitung liegt in den Händen eines Direktors; ausser ihm sind zur Zeit zwei Archivare und ein wissenschaftlicher Assistent als Abteilungsvorsteher tätig. Das Büro, das steht, ist vorstehend bis 1. Oktober. Mont. bis Freit. von 8-18, Sonnab. von 8-18, in den Monaten November bis Februar von 8-16, Uhr geöffnet. Der Lesesaal ist bis 30. Sept. Mont. bis Freit. von 8-17, Uhr geöffnet, Sonnab. geschlossen.

Die älteste Nachricht über das Archiv stammt aus dem Jahre 1206. Ein besonderes Archivariat wurde im Jahre 1710 geschaffen. Das Archiv umfasste ursprünglich lediglich die bei dem Senate erwachsenen Akten und Urkunden. In Laufe der Zeit hat es eine große Anzahl weiterer Archive in sich aufgenommen, insbesondere die für die laufende Verwaltung nicht mehr unmittelbar in Betracht kommenden Archivalien der meisten Staatsbehörden, die Archivalien des ehemaligen Bismarckplatzes, der aufgehobenen Klöster und der grossen öffentlichen Stiftungen, der Oberalten, der aufgehobenen Behörden und Gerichte, der Zünfte, Ämter und Bruderschaften und einiger Landschaften und Deichverbände, die älteren Teile der Amtsschreiberei und Bergedorf, die an Hamburg ausgelieferten Teile der Amtsschreiberei des Reichsministeriums und des Reichsarchivs, sowie die Archive des geistlichen Ministeriums und der hamburgischen Stadt- und Landkirchen. Das Archiv ist dadurch im eigentlichen Sinne des Wortes geworden und hat zugleich einen höchst bedeutenden Umfang gewonnen.

Über die Bibliothek des Staatsarchivs, die von einem Bibliotheksinspektor betreut wird, siehe unter Bibliotheken.

In der Plankammer ist das bildliche Material zur hamburgischen Topographie und Geschichte vereinigt. Sie enthält etwa 5000 Blatt: Pläne, Ansichten, Bauzeichnungen, Porträts u. a., Diapositive, aber auch zahlreiche Kupferstichplatten, Negative und mehrere Tausend Klischees u. a. in Form von Plänen. Aus Privatbesitz wurden erworben die Sammlungen Frisch (1902), Helm (1908), Löwenfeld (1909) und insbesondere die wertvolle Sammlung Gaehtgens-Gruner (1908).

Die Abteilung für Heraldik umfasst die zahlreichen Wappenbücher des Rates, der Behörden und bürgerlichen Kollegien, ferner eine in den letzten Jahrzehnten angelegte Sammlung von Wappen hamburgischer Bürger von mehr als 6000 Stück und die im Jahre 1919 erworbene Sammlung Trummer, die ausser einer Fachbibliothek von etwa 2500 Bänden viele Tausende Siegel des Adels, der Geistlichkeit, der Städte und der Zünfte aus dem Mittelalter und der neueren Zeit enthält.

Das Staatsarchiv dient in erster Linie den Zwecken des Staats. Es hat seine Bestände für die Verwaltung, die Gesetzgebung und die Rechtspflege nutzbar zu machen, insbesondere auch dem Senate, den Verwaltungsbehörden und den gerichtlichen Berichten und Gutachten zu erstatten, deren diese zur Führung der öffentlichen Geschäfte bedürfen. Das Staatsarchiv hat ferner die Aufgabe, seine Bestände zur Benutzung für wissenschaftliche Zwecke offenzulegen und ihre Verwertung und Nutzbarmachung zu fördern. Endlich erteilt das Staatsarchiv Auskünfte und auswärtigen Behörden sowie in Fragen des Personenstandes, wie der Familien- und genealogischen und heraldischen Fragen Auskunft. Dank dem grossen Material, über das das Archiv hierfür verfügt, vermag es der familien- und genealogischen Forschung die wirksamste Hilfe zu leisten. Für die im Interesse von Privatpersonen angestellten Nachforschungen ist, soweit es sich nicht um Auskunftsersuchen für wissenschaftliche Zwecke handelt, eine Gebühr für die Staatskasse zu erheben.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Statistisches Landesamt und Landeswahlamt

Stockholms 12.

Das Statistische Landesamt ist durch das am 1. Mai 1928 in Kraft getretene Gesetz über den Aufbau der Verwaltung vom 19. November 1926 dem Senat unmittelbar unterstellt; es dient zugleich als Landeswahlamt. Das Statistische Landesamt hat nicht nur die administrative und wissenschaftliche Statistik des Staates u. der Großstadt auszuführen, sondern ihm sind im Laufe der Jahre auch noch eine Reihe verwandter Verwaltungsaufgaben auf politischem und volkswirtschaftlichem Gebiet übertragen worden. Außerdem wird es als Hilfsorgan der Regierung hauptsächlich bei volkswirtschaftlichen, wahlrechtlichen und wahltechnischen Fragen zur Auskunftserteilung und Beratung herangezogen.

Zu seinen eigentlichen statistischen Aufgaben gehören insbesondere: die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählungen, die Statistik der natürlichen Bevölkerungswachstums, die Wohnungs- und Mietestatistik, die landwirtschaftliche Statistik, die Wirtschafts- und Finanzstatistik. Einige statistische Ergebnisse befinden sich in diesem Abschnitt unter „Statistisches“. In seiner Eigenschaft als Gemeindebehörde im Sinne der Reichs-Einkommensteuergesetze hat das Statistische Landesamt alle paar Jahre die Personenstands- u. Betriebszählungen durchzuführen und jährlich die Urlisten der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen aufstellen sowie die Steuerkarten für die Lohnsteuerpflichtigen auszufertigen und diesen zuzustellen.

Das Landeswahlamt hat im hamburgischen State die Reichswahlen, die Wahlen zur Bürgerschaft, die Volksentscheide und die Volksbegehren vorzubereiten, zu leiten und durchzuführen. Es wirkt auch bei anderen Wahlen mit, stellt die Urlisten für die Wahlen der Schöffen und Geschworenen auf, kurz bearbeitet alle Wahlangelegenheiten.

Nach ist im Statistischen Landesamt die Anlage und Führung der Allgemeinen Bevölkerungskarte, einer nach ihrem Hauptbestandteil benannten Karte für die gesamte Bevölkerung und die Betriebe im Staatsgebiet. Die Anlage besteht aus den Karten der Jugendlichen, der Erwachsenen und der Betriebe. Diese Karten werden auf Grund der statistischen Meldungen sowie der Anzeigen der Standesämter, der Registergerichte und weiterer amtlicher Stellen fortlaufend den wirklichen Stande der Bevölkerung usw. angepasst und bieten so eine wertvolle Grundlage für die gesamte Verwaltung. Die Allgemeine Bevölkerungskarte macht die bisher für Steuerzwecke jährlich durchgeführte Personenstands- und Betriebsaufnahme der Regel nach entbehrlich, so daß diese nur noch alle paar Jahre vorgenommen werden brauchen und ersetzt das bis dahin geführte allgemeine Wahlverzeichnis. Die Personalangaben für jeden Erwachsenen und die Angaben für jeden Betrieb sind auf Metallplatten rund (100 000) eingepreßt und werden durch Spezialmaschinen – technisch und finanziell sehr wirkungsvoll – für alle möglichen Verwaltungszwecke ausgewertet, insbesondere für Massenarbeiten wie die Aufstellung der Urlisten der Steuerzahler und die Aufstellung der Lohnsteuerkarten, die Aufstellung der Wählerlisten und die Ausfertigung der Benachrichtigungen für die Wahlberechtigten.

Veröffentlichungen. Vom „Statistischen Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg“, das in erster Linie die hamburgische Verwaltungsstatistik behandelt, die früher in den Jahresberichten der Verwaltungsbehörden enthalten war, ist der Jahrgang 1932/33 erschienen. Die zuletzt herausgegebenen Hefte XXXII bis XXXIV des Quellenwerks „Statistik des Hamburgischen Staates“ befassen sich mit der Volks-Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1925. Die neuesten handelnden Gegenstände: Nr. 24: Wohnort und Arbeitsort der Bevölkerung sowie Volksbegehren und Volksentscheid „Freiheitsgesetz“; Nr. 26: Die Lebenshaltung in der Stadt Hamburg im Jahre 1927; Nr. 28 u. 29: Die Reichstagswahl am 5. März 1933. Die monatliche Statistik und kleinere Arbeiten über aktuelle Fragen werden in der Monatsschrift des Statistischen Landesamtes, „Aus Hamburg Verwaltung und Wirtschaft“ veröffentlicht. Von dem Verzeichnis der „Gemeinden und Strassen des hamburgischen Staatsgebietes“ ist ein nach dem Stande von Anfang März 1931 ergänzter Neudruck herausgekommen.

Die Hamburgische Finanzverwaltung

Gänsemarkt 86

Dienststunden: von 8 bis 16 Uhr. Sonnabends bis 13 Uhr. Kassenstunden: der Hauptkasse, der Kasse der Hamburgischen Finanzverwaltung und der Grundsteuerkasse von 9 bis 14 Uhr. Sonnabends bis 12 Uhr. Sprechstunden: Die Grundsteuerkasse und die Wertzuwachssteuerstelle sind am Montag, Mittwoch und Sonnabend jeder Woche für den Verkehr mit den Steuerpflichtigen geschlossen. Fernsprecher: 34 10 16.

Die Hamburgische Finanzverwaltung wird von einem Senator geleitet, dem der Präsident der Hamburgischen Finanzverwaltung zur Seite steht. Zu dem Geschäftsbereich der Hamburgischen Finanzverwaltung gehören:

- 1) Die finanzielle Begutachtung der ihr vom Senat oder von anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Pläne und Fragen.
- 2) Die Verwaltung der Hauptkassensache, die Aufstellung des Staatshaushalts-Entwurfs und der Staatshaushalts-Abrechnung.
- 3) Die Staatsschuldenverwaltung, die Hinterlegungsstelle für den Staat bestellte Sicherheiten.
- 4) Die Verwaltung des Staatsgrundbesitzes, der Pachtgüter, der Forsten, der Eisen- und der Verkauf von Grundstücken, die An- und die Vermietung von Gebäuden und Plätzen, die Verpachtung von Jagden, Fischereien, Einsamungen u. dergl. – Domänenverwaltung.
- 5) Das Ausschreibungsverfahren.
- 6) Die Hamburger Staatslotterie.
- 7) Die Leihanstaltsverwaltung (siehe Inhaltsverz.).
- 8) Die Verwaltung der ehem. Grundsteuer, der Wertzuwachssteuer und der Lustbarkeitssteuer.
- 9) Die Durchführung der Vermögensgesetze für die staatlichen Angestellten und Arbeiter.

Gliederung und Geschäftsverteilung.

- Allgemeine Abteilung Hauptgeschäftsstelle, Hauptkassensache, Kasse der Finanzdeputation
- Abteilung I Wirtschaftliche- und Verkehrsangelegenheiten, Ausschreibungsverfahren, Leihanstaltsverwaltung
- „ II Staatshaushaltsabteilung, Staatsschuldenverwaltung
- „ III Grundsteuerstelle, Wertzuwachssteuerstelle, Lustbarkeitssteuerstelle, Renten und Annuitäten, Finanzausgleich, Grundsteuerkasse
- „ IV Domänenverwaltung, Forstverwaltung.

Hamburgische Finanzverwaltung, Abteilung Grundsteuer

Gänsemarkt 86

Das Büro und die Steuerkasse sind werktags von 9-14 Uhr geöffnet. Sonnab.: Büro 9-13 Uhr, Kasse 9-12 Uhr. Das Büro bleibt Montag, Mittwoch und Sonnabends geschlossen.

Die Hamburgische Beleihungskasse für Hypotheken

Ist durch Gesetz vom 7. August 1914 gegründet worden. Die Kasse ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den Eigenschaften und Rechten einer juristischen Person. Vorstand jetzt: Lfd. Reg.-Dir. Dr. Werdermann, Dr. Heinrich Dreier, Josef Hoffmann, Wilhelm Michaelis, Amandus Brandt, Dr. Hans Taus, Stellvertreter: O. Reg.-Rat Dr. Meierke, Heinz Witt, Justus Krüger, Claus-Gottfried Holthausen, Dr. Adolf Mann, Adolf Meyer. Die Geschäfte der Kasse werden von Geschäftsführern geführt. Aufgabe der Beleihungskasse ist die Verwaltung der zur Förderung des Wohnungsbau zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel u. die Abwicklung der früheren Beleihungstätigkeit.

Behörde für Wirtschaft

Stadthausbrücke 22, 3, S.-Nr. 84 10 17

Die Behörde bearbeitet Angelegenheiten des Handels, der Industrie, des Gewerbes, des Eisenbahnwesens, der Schifffahrt und des Hafens.

Zur Zuständigkeit gehören die Verwaltung des Hafens u. der Kaianlagen, die Führung der Handels- und Verkehrsstatistik, die Überwachung der Zollvorschriften im Freihafen, die Angelegenheiten der Fischerei und des Fischmarktes, die staatliche Regelung der Anheuerung und Annäherung von Seelenten und die Durchführung der Disziplinargerichtbarkeit gegen Angehörige von Schiffsbesatzungen, die Entscheidungen des Strandesamtes über Berge- und Hilfsanfragen, die Führung der See- und Binnenschiffsregister, die Überwachung der gesetzlichen Vorschriften über die Fürsorge und die Unterbringung der Auswanderer, die Verwaltung der hamburgischen Münze, des Staatsschuldenlaboratoriums und des Reichswesens, die Verwaltung der Schlichthof- und Viehmarktanlagen, die staatlichen Aufsichtsbefugnisse über die gewerblichen Innungen sowie über das Bergwesen.

In ihrer Zuständigkeit in gewerblichen Angelegenheiten ist die Behörde insbesondere

1. „höhere Verwaltungsbehörde“

- a) in den Fällen der §§ 35 Abs. 5, 41 b, 42 b, 61, 105 b Abs. 2, 106 a, 120, 126 a, 129, 130 a, 131 b, 133, 140 der Gewerbeordnung, und zwar im Falle des § 51 für das Stadtgebiet, in den anderen Fällen für das Staatsgebiet;
- b) i. S. des Titels VI der Gewerbeordnung;
- c) für Beschwerden gegen Entscheidungen des Innungsamtschreibers;
- d) „untere Verwaltungsbehörde“ in den Fällen der §§ 126 a, 128, 160 Abs. 8, 129 a Abs. 3 und 191 der Gewerbeordnung;
- e) „Gemeindebehörde“ für das Stadtgebiet in den Fällen der §§ 66, 69, 70, 77, 130 f und 189 f der Gewerbeordnung.

Die Behörde ist nach § 7 des Hamburgischen Gesetzes vom 29. Dezember 1899, betr. Ausführung des Handelsgesetzbuchs für den Erlass kritischer Verordnungen im Sinne des § 601 ff. H. G. B., betr. die Löschheit der Schiffe in den Hamburgischen Häfen zuständig; sie ist ferner höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 133 des Binnenschiffahrtsgesetzes und deshalb für Verordnungen, durch die die gesetzlichen Abmessungen der Lössch-, Lade- und Überladeszeit geändert werden, zuständig.

Die Behörde für Wirtschaft ist zuständig für die Ausstellung der Befähigungsnachweise für Seeschiffer, Steuerleute, Ingenieure, Maschinisten auf Seeschiffen, Elbschiffer und Lotsen. Die Befähigungsnachweise werden nach Ablegung einer Prüfung ausgestellt.

Sie ernennt und vereidigt die eidlich, bzw. durch Handschlag zu verpflichtenden Vertreter und Grundstücksschlichter.

Ferner werden von ihr die von der Handelskammer ernannten Sachverständigen für den Einzelfall oder für bestimmte Zeit vereidigt. Hierher gehören die Richter, Steuerleute, Ingenieur, Handelschemiker, Messer für Rohöl, Messer für Nuchöl, nautischen Sachverständigen, Rojer, Weinveresser, Schiffstaxatoren, Teetrierer, Zuckerprobenzieher, Tabakexperten und Steinkohlensäger.

Für das Dispositionswesen sind eidlich verpflichtete Dispositionsbefugte, die der Aufsicht der Behörde für Wirtschaft unterstehen.

Sie veranlaßt den Geschäftsverkehr zwischen dem Senat und den Hamburgischen Wirtschaftsverordnungen (Handelskammer, Detailhandelskammer, Gewerke, Frauenwirtschaftskammer) und entscheidet endgültig über die Kammerzugehörigkeit der einzelnen Betriebe.

Der Behörde obliegt die Vorbereitung der Stellung des Senats zu allen Angelegenheiten der Gesetzgebung und Verwaltung auf wirtschaftlichem Gebiet, die im Reichsrat verhandelt werden. Dabei obliegt ihr die Federführung in den Angelegenheiten der Handels- und Zollpolitik und der Reichsverbrauchersteuer, der Wirtschaftsförderung, der Wirtschaftsschranken (Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen), der Wirtschaftsbindungen (Eisen-, Kohlen- und Kalkwirtschaft, Erwerbswirtschaft der öffentlichen Hand, Kartelle und Syndikate), der Wirtschaftsforschung (Handelsstatistik, Wirtschaftsentwicklung und Konjunkturforschung) der Wirtschaftsprüfung (Ausstellungsgesetze und Messwesen), der Warenherkunft (Industrie, Kleingewerbe, Handwerk, Fischerei, Verleihung von Berechtigungen, Aufsicht über das Gewerbe), des Warenhandels (Bank- und Geldwesen einschließlich Sparkassenangelegenheiten, Spedition, Lager, Versicherungsgewerbe, einschließlich Exportkreditversicherung, Auktionswesen, Erneuerung von Handelsverbindungen), des Kleinhandels (Laden, Straßen- und Bahnhöfe, Rabat und Zugbewegungen und der Märkte, Börsen, Obst-, Gemüse- und Blumenmarkt, Weihnachtsmarkt, Fruchtversteigerungen, Vieh- und Fleischmärkte, der Verkehrsvereinigungen und des Verkehrs, des Binnenschiffverkehrs, Verflechtung des binnenschiffahrtlichen Verkehrs, Tarifpolitik der Reichsbahn und Reichspost, Ortsverkehrs, Angelegenheiten des Luftverkehrs und des Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesens).

In Eisenbahnangelegenheiten obliegt der Behörde für Wirtschaft, die federführende Bearbeitung der Tariffragen, der Betriebe- und Verkehrsverordnungen, Eisenbahnorganisation und Angelegenheiten der Reichsbahn, der Stadt- und Vorortbahnen, der Lübeck-Büchener Eisenbahn, der Hafenbahnen in Hamburg und Cuxhaven, der Finkenwerder Bahn, der Bahn der Gesellschaft Eisenbahn A.-G., der Marschbahn und der Kleinbahn Rahlstedt-Volksdorf.

Die Behörde wirkt ferner mit bei der Bearbeitung einer Reihe von Angelegenheiten, in denen die Federführung anderen Verwaltungsbehörden übertragen ist, so z. B. Reichsbahn, Reichsverkehr und Landesteuern, Handels-, recht und gewerblicher Rechtsschutz, Sozialpolitik, Wohnungspolitik, Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung und Berufsberatung.

Der Behörde für Wirtschaft sind folgende Ämter nachgeordnet:

1) **Kalververwaltung**

Die Kalanagen dienen dem Umschlag von Seegütern. Die See-Einfuhrgüter werden aus Seeschiffen auf die Kalanagen geladet und an die Empfänger auf deren Anträge an Hafenzugänge, Flussfahrzeuge und an Fuhrwerke oder durch Verladung mit der Eisenbahn ausgeliefert. Die See-Ausfuhrgüter werden durch Hafenzugänge, Flussfahrzeuge oder durch die Eisenbahn an den Kalanagen angeliefert, gesammelt und an die Seeschiffe übergeben. In den öffentlichen Kalanagen führt die Kalververwaltung die erforderlichen Umschlagsarbeiten aus. In den verpachteten Kalanagen übt die Kalververwaltung die Aufsicht über die Benutzung und Ausnutzung der verpachteten Anlagen aus. Die Kalanagen umfassen eine Landfläche von rund 100000 qm. Es sind 80 Kalschuppen für den Seeschiffsverkehr vorhanden mit einer Gesamtlänge von 19,6 km. Der gesamte überdeckte Raum der Kalschuppen beträgt rund 644000 qm. Ausser den 80 Kalschuppen an Seeschiffen Wasser sind für den Güterumschlag noch 11 Kalschuppen von 1,1 km Gesamtlänge mit einer Gesamtfläche von 56000 qm an flusschiffbarem Wasser vorhanden. Im ganzen verfügt der Hafen demnach über 91 Kalschuppen von 20,7 km Länge und 700000 qm Lagerfläche. Die mit Kalanagen beauftragten Uferschreier der Kalanagen sind rund 51 km lang. Die Kalanagen sind ausgerüstet mit 11 Schwerlastkränen, 98 auf Kalschiffen fahrbaren sonstigen Kränen an der Wasseroberfläche der Kalschuppen und an Freiladungskais, darunter 70 Doppel- und 7 Dreifachkräne und 185 feste Kräne. Insgesamt stehen demnach über 1200 Krane zur Verfügung mit einer Tragfähigkeit von 8000 bis 150000 kg. Die Kal- und Hafengleise haben zusammen eine Länge von 874 km.

Die Kalververwaltung ist wie folgt gegliedert: Wirtschaftsabteilung, Betriebsabteilung, Kalkulation, Hafenbahnabteilung, Technische Abteilung, Personalabteilung, Prüfungsabteilung, Werbestelle.

2) **der Hafenverwaltung**

unterstehen:

- a) Das Hafenwesen: Es umfasst die Überwachung des Schiffsverkehrs im Hamburger Hafen und den Hafen bei Cuxhaven in nautischer Beziehung. Dazu gehört im besonderen die bestmögliche Platzanweisung der Wasserstraßen des Hafens durch Anweisung der Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Kontrolle der den Hamburger Hafen aufsuchenden Schiffe in Bezug auf Ankunfts-, Platzrecht und Abfahrt.

Der Hafenkapitän wird von den Hafenämtern unterstützt. Die Hafenämter — in Hamburg bestehen deren vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke, in Cuxhaven eins — sind den Oberhafenmeistern unterstellt. Das Hafenamt I befindet sich im Wachschiff am Jona, das Hafenamt II in der Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude, das Hafenamt III Billw. Neudeich 2, das Hafenamt IV im Schuppen 38 an Amerikakai.

Dem Hafenamt I sind die Hafenlotsen beigegeben, die auf Verlangen und auf Anweisung des Hafenkapitäns den Schiffen für ihre Fahrten im Hafen zur Verfügung gestellt werden.

- b) Die öffentlichen Krane und Wagen mit Ausnahme der der Zollverwaltung, der Kalververwaltung und der Schlachthofverwaltung unterstehenden Krane und Wagen.

- c) Die Kalen-Hubbrücke.

- d) Der Zollinlandkai (Johannisholwerk und Vorsetzen) und die öffentlichen Lössch- und Ladeplätze in der Stadt mit Ausnahme der an der Alster belegenen Lössch- und Ladeplätze und der der Kalververwaltung zugewiesenen Kalschuppen.
- e) Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten Landungsbrücken und Pontoons.

3) **Handelstatistisches Amt.**

Zum Geschäftsbereich des Handelsstatistischen Amtes gehört die Aufstellung der Statistik des Waren- und Schiffsverkehrs des Hafens Hamburg (Hamburg, Altona, Harburg-Wilhelmsburg und Hafen der Hamburg-Preussischen Hafengesellschaft GmbH.), die Erhebung des Hafengeldes sowie die Erhebung der Anmeldegebühr. Das Handelsstatistische Amt ist Anmeldestelle für die Statistik des Warenverkehrs des Deutschen Reichs mit dem Auslande für das Gebiet des Hamburger Freihafens.

4) **Freihafenamt**

Dem Freihafenamt obliegt die Durchführung der Zollsicherungsordnung für den Freihafen, die Mitwirkung bei der Durchführung des Hafengesetzes und der Ein- und Durchfuhrverbote sowie die Ausübung von Kontrollen im Freihafen in Zoll- und Verbrauchssteuerangelegenheiten, ferner die Ausstellung von Bescheinigungen für den internationalen Handelsverkehr.

5) **Fischereiamt.**

Dem Fischereiamt obliegt:

- I. Die Ausübung der Fischereiaufsicht in Hamburg und Cuxhaven, soweit sie Aufgabe der Behörde für Wirtschaft ist.
- II. Die Leitung des Fischmarktes St. Pauli.
- Zu den Aufgaben des Fischereiamts gehören im einzelnen:
- 1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischerei.
- 2) Die Regelung des Betriebes am St. Pauli Fischmarkt nach Massgabe der Fischmarktordnung und der Gebührensordnung.
- 3) Die Begutachtung der Gesuche um Hamburgische Fischern um Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln.
- 4) Die Führung der Liste der Küsten- und Elbfischerfahrzeuge gemäss Senatsverordnung vom 25. Januar 1901.
- 5) Die Erteilung von Fischereischeinen für das hamburgische Gebiet der Nordsee und des Hauptstroms der Elbe bis Zöllenspieker aufwärts, einschliesslich der Norder und Südersee, der alten Dorelle und derjenigen Wasserflächen der Häfen, welche mit dem Elbstrom in Verbindung stehen und der Elbe und Flut unbehindert zugänglich sind (Gebiet der hamburgischen Küstenfischerei).
- 6) Die Anstellung von Erlaubnisgebern zur Bootsangelei mit der Rute in der Alster und deren Nebengewässern.
- 7) Die Mitwirkung bei der Veranlagung der Kleinfischereibetriebe zur Seefuhrversicherung.

6) **Seemannsämter.**

Es bestehen Seemannsämter (§ 6 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) in Hamburg und in Cuxhaven. Dem Seemannsamt Hamburg angegliedert sind die Musterungsstellen Finkenwerder und St. Pauli-Fischmarkt.

Zu den Obliegenheiten der Seemannsämter gehören:

Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe.

Die Strafverfolgung von Übertretungen der Seelute; die Entscheidung dieser Strafsachen erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei schiffahrtskundigen Beisitzern.

Die Ausgleiche von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann.

Die Regelung der Nachlass an Bord verstorbener Seeleute.

Die Untersuchung von Unfällen auf Grund der Reichsversicherungsordnung.

Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reeder und Schiffsführer für Nachlässigkeiten hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und der Beschaffung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.

Die Regelung der Heimkehrung hilfsbedürftiger Seeleute.

Außerdem führen die Seemannsämter über sämtliche von ihnen an- und abgemusterten Seeleute eine Meldeliste, die gegen Entrichtung einer Gebühr Auskünfte erteilt.

7) **Strandämter.**

Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Ritzbüttel.

Die Strandämter prüfen und entscheiden über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten, soweit dieselben anwesend sind.

Die hamburgischen Strandämter sind auch zuständig für Berge- und Hilfslohnfälle, die im preussischen Gebiet der Unterelbe stattgefunden haben.

Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.

Die Strandämter hören ferner den Berger von Seesawurf, strand- und seetriffligen sowie verunreinigten Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgehändigt, andernfalls werden sie aufbewahrt und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, seetriffligen und verunreinigten Gegenständen dagegen dem Berger überwiesen.

8) **Das Schiffsregisteramt** führt das Schiffsregister für See- und Binnenschiffe nach dem Gesetz, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrtsschiffe vom 22. Juni 1899 und nach dem Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895, ferner die Liste für kleine Hafen- und Flutfahrzeuge nach der Verordnung vom 18. Oktober 1907, weiter das Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen nach dem Gesetz v. 4. Juli 1920, sowie das öffentliche Schuldrecht zur Sicherung der Ansprüche aus Schuldverschreibungen deutscher Schiffbesitzungsbanken nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Januar 1918. Nach Prüfung der Unterlagen werden die Eintragungen, Übertragungen und Löschungen in den Registern vorgenommen und die Urkunden (Schiffsfertifikat, Schiffsbrief und Lizenzen) erteilt oder berichtet, bezw. eingezogen. Die Eintragung, Übertragung und Löschung von Pfandrechten an Schiffen und die Beurkundung dahingehender Anträge, §§ 1260 ff. B. G. B. und §§ 100 ff. F. G. G., sowie die Eintragungen von Vormerkungen, Widersprüchen und sonstigen Rechten gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich des Amtes.

Das Seeschiffsregister besteht zurzeit aus 76, das Binnenschiffsregister aus 200 Bänden. Im ersten waren Ende 1902 1611, im letzteren 7684 Schiffe eingetragen.

9) **Auswanderungsamt**

Es ist zuständig für alle Fragen der Auswanderung im gesamten hamburgischen Staatsgebiet.

10) **Münzverwaltung (Münze, Staatshüttenlaboratorium)**

a) **Die Münze.** Für die Ausmünzung von Reichsmünzen werden der Hamburgischen Münze die Rohstoffe vom Reich geliefert.

Die Münze übernimmt ferner die Ausmünzung von fremdländischen Goldes. Es stehen hier Münzen für Brasilien, San Salvador, Rumänien und Bismarck geschlagen worden.

Ganz besondere Sorgfalt widmet die Münzstätte der Herstellung von Medaillen und Plaketten.

b) Das Staatshüttenlaboratorium ist im Jahre 1895 errichtet worden um dem Handel und Gewerbe Gelegenheit zu geben, dokumastische und chemisch-analytische Untersuchungen und die Probenahme von Bergwerks- und Hüttenprodukten ausführen zu lassen.

11) Schlachthof- und Viehmakerverwaltung.

Die Anlagen umfassen den Zentral-Viehmarkt in der Nordwestecke des Heiligen-Geistfeldes, der für den Handel mit Rindern und Schafen vorgesehen ist, den Viehhof Stienschanze für den Verkauf von Schweinen und Kälbern, den an der Kaufstrasse gelegenen Zentral-schlachthof für Rinder, Kälber und Schafe und den am 15. Juni 1903 in Betrieb genommenen neuen Schweineschlachthof an der Lagerstrasse. Ausserdem untersteht der Schlachthof- und Viehmakerverwaltung für die Aufnahme von Auslandsvieh, welches auf dem Seewege nach Hamburg gelangt, das in der Andreas-Meyerstrasse errichtete Seegenschlachthaus. Dieses Schlachthaus ist aber am 5. August 1901 vorläufig geschlossen worden.

12) Innungsaufsichtsamt, Holstenwall 12, Z. 57

Es überwacht insbesondere die Befolgung gesetzlicher und statutarischer Vorschriften der Innungen und entscheidet Streitigkeiten in Innungsangelegenheiten.

Die Behörde für Wirtschaft steht außerdem in enger Verbindung mit:
a) der Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft durch Vermittlung des der Deputation angehörenden Senatskommissars und eines Vertreters der Deputation.
b) der Deputationsstrassen-Deputation durch Vermittlung des ebenfalls der Deputation angehörenden Staatskommissars.

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv

Gegründet 1908 als „Zentralstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts“, seit August 1919 „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv“.

Hamburg 36, Poststr. 19, Fernspr.: Sammel-Nr. 34 59 51, nach Dienstschluss Dir. Dr. Siebel, Nachruf 34 59 46.
Bibliothek: Nachruf 34 59 06, Hausmeister: Nachruf 34 59 53, Geschäftsstelle geöffnet: Mo-Fr. 8-16, Sa. 8-14 Uhr. Direktor: Dr. Bernh. Siebel.

Leeseale: Geöffnet a) Hauptsessal (f. Bibl. u. Archiv): Mo.-Fr. von 8-20, Sa. 8-18 Uhr, b) Zeitschriftenlesaal: Mo.-Sa. von 8-18 Uhr.
Das Hamburgische Welt-Wirtschafts-Archiv ist eine Einrichtung des Hamburgischen Staates; seine vornehmste Aufgabe ist die Bereitstellung von Veröffentlichungen aller Art über die wirtschaftliche und politische Entwicklung aller Länder, über Produktions- und Absatzbedingungen sowie über Preisentwicklung der Weltmarktgüter, endlich über alle grossen Firmen und Organisationen des In- und Auslands.

Die Ausleihung der Archivmaterialien erfolgt in der Regel nur zur Benutzung in den öffentlichen Arbeitsräumen des Instituts. Es ist das Bestreben des Welt-Wirtschafts-Archivs, jeden Besucher auf seinen Wunsch soweit als möglich zu beraten. Die wertigsten Beisuchsziffern im Durchschnitt ca. 1000, die jährliche rund 30000. — Die Benutzung aller Einrichtungen des Instituts ist unentgeltlich.

Die Materialsammlungen und ihre Gliederung

Das Archiv. Das Archiv hat im besonderen die Aufgabe, das noch nicht in die Handbibliothek übergegangene Nachrichtenmaterial aus Tageszeitungen, Zeitschriften, privaten und amtlichen Veröffentlichungen in systematischer Ordnung zu sammeln. Seine Hauptaufgabe bilden Ausschüsse, die laufend aus etwa 120 Zeitungen und Zeitschriften der verschiedensten Länder gewonnen werden, ferner Geschäftsberichte, private Marktberichte usw. aus dem In- und Auslande. Der tägliche Eingang an Zeitungsausschnitten beträgt über 800, der Jahreseingang über 240 000.

Im Allgemeinen. Länder-Archiv bezieht sich das nach politischen Länderbegriffen geordnete aktuelle Ausschneidmaterial über Wirtschaftslagen und Politik sämtlicher Erdteile. Für wirtschaftlich unentwickelte Gebiete werden auch Beiträge zur Landes- und Volkskunde gesammelt. Eine sehr weitgehende Aufstellung des Materials sowie Schlagwortkataloge begünstigen schnelle Antworten.

Das Firmen-Archiv besitzt mehr als 16 000 Einzelkarten über Privatunternehmungen, wirtschaftliche Organisationen und Institute aller Länder. Insbesondere werden gesammelt: Statuten, Jahresberichte, Prospekte, Werbeschreiben sowie Presseauschnitte.

Im Waren- und Marktberichts-Archiv werden Presseauschnitte und Originalberichte wirtschaftlichen und auch technischen Inhalts gesammelt, welche den Weltmarkt betreffen. Insgesamt ist Material über rund 1000 verschiedene Waren vorhanden. Den Kern der Sammlung bilden die sachlich und regional gegliederten Presseauschnitte über die rund 150 wichtigsten Weltmarktgüter. Zum Nachweis der Preisentwicklung für die grossen Weltmarktgüter und für die Gebiete des Gold- und Silbers sowie des Frachtmarktes steht eine Sonder-sammlung von Marktberichten zur Verfügung, die aus Presseauschnitten und aus wertvollen privaten Marktberichten besteht. Diese Sammlung ergänzt insbesondere die grossen Institutsbestände an Fach- (Branchen-) Zeitschriften.

Bibliothek und Zeitschriften-Sammlung. Die Bibliothek umfasst mehr als 50 000 Bände (einschl. Karten) und 10 000 Broschüren. Ihr Jahreszugang beträgt rund 6000 Bucheinheiten. Mit besonderer Sorgfalt werden gesammelt: Amtliche Druckschriften und Parlamentarische Drucksachen, Gesetzesammlungen und Zolltarife, Budgets, Verwaltungen, Handelskammer- und Konsularberichte, statistische Jahrbücher, Handels- und Produktionsstatistiken; ferner grundlegende (besonders periodische) Nachschlagewerke über einzelne Länder, Wirtschaftszweige und Waren; Firmen-Adressbücher usw.

Die Bibliothek hat sich auch zur Aufgabe gestellt, Zentralnachweisstelle für in Hamburg vorhandene wirtschaftliche und politische Literatur zu sein. In ihrem „Zentralkatalog“ weist sie daher die Bestände des Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archivs, die neueren Bestände der Hamburger Stadtbibliothek und die Archive wesentlicher Spezial-Bibliotheken (Kommerzbibliothek und die 32 Bibliotheken, seitdem stark eingeschränkt). Dieser Zentralkatalog ist in eine Allgemeine, eine Länder- und eine Waren-Abteilung gegliedert.

Für die Zeitschriftensammlung werden laufend rund 4000 Zeitungen und Zeitschriften aller Länder, weitaus überwiegend wirtschaftlichen Inhalts, gehalten. Die in- und ausländischen Fach- (Branchen-) Zeitschriften liegen laufend zur Einsicht offen. Die Zeitschriftensammlung gilt auf Beschluss des Internationalen Verbandes der Fachpresse vom 30. September 1927 als deutsche Auslagestelle der dem Verband angeschlossenen Zeitschriften.

Veröffentlichungen.

In Auswertung der reichen Materialsammlungen des Instituts wird vom Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv in Verbindung mit dem Institut für Welt-Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel die Wochenschrift „Weltwirtschaftsdienst“ / Weltwirtschaftliche Nachrichten / Zeitschrift für deutsche Wirtschaftspolitik herausgegeben (seit 1916). Allenweithen Darstellende Aufsätze, kritische Anmerkungen, Länderberichte, Konjunkturdaten und Statistiken. Die Zeitschrift ist zum Preise von RM. 12 — vierteljährlich, zuzüglich Versandkosten, durch die Post und den Verlag Wirtschaftsdienst, G. m. b. H., Hamburg 36, Poststr. 19, zu beziehen. Dr. 34 54 72 u. 34 59 51, Geschäftsstelle: Nachruf 34 54 72. Hauptschriftleiter: Werner Bosch.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Die Handelskammer

Adolphsplatz in der Bourse, Fernspr.: Sammelnummer 34 11 71, nach Dienstschluss: 35 02 82 u. 36 47 13, Nachruf

hat ihre Arbeitsräume im I. Stock und im Johannistraßenflügel des Börsen-gebäudes. Sie ist am 1. Januar 1867 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1668 eingesetzten Commerz-Deputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands. Es besteht nach dem Gesetz vom 17. März 1919 aus 84 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Diese Ver-sammlung besteht aus Kaufleuten, die in das von der Handelskammer geführte Register „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen sind. Die Handelskammer wählt alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergewählt werden, worauf eine Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich 5 Mitglieder nach dem Am-tisse aus, die wiedergewählt werden können. Die Wahlen zur Handelskammer erfolgen aus Wahlkreisen, die durch den Wahlausschuss „Eines Ehrbaren Kauf-manns“ aufgestellt werden. Die Handelskammer ist berechtigt, von jeder in ein han-burgisches Handelsregister eingetragenen Firma, die Handelsgeschäfte im grossen betreibt, jährlich einen Beitrag, gemäß Gesetz über Änderung des Gesetzes betr. die Handelskammer usw. v. 7. Febr. 1927, zu erheben. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 17. März 1919 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schifffahrt Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu über-wachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Auf-gabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der industriellen Angelegenheiten besteht bei der Handelskammer eine Industrie-Kommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten sowie tünlich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handels-kammer richtet ihre Anträge etc. im regelmässigen Geschäftsgange an die De-putation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, ferner je einen Arbeitgeber-vertreter in die Verwaltungskörper der 7 Abteilungen der Handelskammer ernannt. Die Handelskammer ist auch zur Vorschlagung der Handelskammer ernannt, soweit das Vorschlagsrecht nicht der Detailistenkammer zusteht. Sie ernennt Sach-verständige in Handelsachen, die, soweit erforderlich, von dem Präses der Handelskammer ernannt werden. Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und über innerhalb derselben die Polizeigewalt nach Massgabe der Börsenordnung aus.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Die Gewerbekammer

Holstenwall 12, Fernspr.: 84 10 18,

auf Grund des Gewerbekammergesetzes vom 30. November 1922 neugebildet. Besteht aus 40 Mitgliedern, von denen 30 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 10 Vertreter des Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Prä-sident: Walter Kleist, Hasselbrookstr. 128; Stellvert.: Senator a. D. H. C. Vering, Rolingsweg 72. Die Mitglieder werden von 20 im Gesetz bezeichneten Gruppen auf 6 Jahre gewählt. Die Industriellen wählen in 10 die Handwerker in 10 Gruppen. Nach Ablauf von je 8 Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder aus. Die Kammer repräsentiert den Hamburgischen Gewerbe-stand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie wahrzunehmen be-rufen ist. Es ist jedoch beabsichtigt, ihren Zuständigkeitsbereich in Kürze neu zu regeln. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung der Interessen des Gewerbestandes gerichteten Anträge an die Behörde für Wirtschaft. Der Gewerbekammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordnung-Novelle vom 26. Juli 1927 die Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen. Für die Abgabe von Gutachten über Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie über gewerbliche Gebrauchs- und Gebrauchswerte werden von der Kammer Sachverständige ernannt, die in vorkommenden Fällen auf 10 Buches der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht oder einzelne Schieds-richter ernennen.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerbekammer und der von ihr ernannten beidseitigen Sachverständigen in Gewerbesachen steht im Abschnitt I (Behörden). Siehe im Inhaltsverzeichnis der Gewerbekammer.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Die Detailistenkammer

neue Rabenstr. 27/30 — S-Nr. 44 48 51,

beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1920. Sie ist berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Einzelhandels und der übrigen ihrangeschlossenen Berufsstände im hamburgischen Staate. Sie hat deren gemeinsame Angelegen-heiten zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Die Kammer hat über ihre Tätigkeit für die Abgabe von Gutachten über Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie über gewerbliche Gebrauchs- und Gebrauchswerte werden von der Kammer Sachverständige ernannt, die in vorkommenden Fällen auf 10 Buches der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht oder einzelne Schieds-richter ernennen.

Die Kammer besteht aus 80 Mitgliedern, 22 werden von den Wahlberechtigten des Wahlkreises I (Stadt Hamburg) und die Landherrenschaften der Gesteinde und der Marschlande, je ein Mitglied von den Wahlberechtigten des Wahlkreises II (Landherrenschaft Bergedorf) und von den Wahlberechtigten des Wahlkreises III (Landherrenschaft Ritzbüttel) gewählt. Die Wahl der Mitglieder im Wahlkreis I erfolgt nach Gruppen, die im Anhang zum Detailistenkammer-gesetz festgelegt sind. Im Wahlbezirk II und III wählen alle Wahlberechtigten zusammen je ein Kammermitglied. 6 Mitglieder werden von der Kammer gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. In jedem Jahre scheiden 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus und zwar 4 von den Wahlberechtigten gewählte Mit-glieder und 1 von der Kammer gewähltes Mitglied. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt sind die im hamburgischen Staatsgebiet mit gewerblichen Niederlassung ansässigen, als Kaufleute im Sinne des Handels-gesetzbuchs anzusehenden Personen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Be-dürfnisse der nichtgewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist und nicht überwiegend Handwerksbetrieb ist.

Wahlberechtigt sind ferner die Mitglieder der Vorstände von Aktien-gesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Geschäfts-führer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder von Genossenschaften, sofern die Gesellschaften oder Genossenschaften im hamburgischen Staatsgebiet eine Niederlassung besitzen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nichtgewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von Verbrauchervereinigungen im Sinne des Gesetzes, betreffend die Kammer der Vereinigungen nichtgewerblicher Ver-bräucher, vom 21. Juli 1929 sind nicht wahlberechtigt.

Die Gründen
Für
gehlisse
öffentliche
zu welche
die munde
selbst
Wahl
hamburg
haben und
Die
aus Wahl
Kammer
Mitglied
haben in
Neben
mit dem
2 Auskunftei
Koloni
Fischh
Brotha
Milch
Tabak
Textil
Schuh
Nobell
Buch-
Chemie
verständig
büroverord
Privatre
Leistungen
haben. Z
in prakti
richtigkei
erlassen
des Detail
praktische
zweigen d
als Unter
statistisc
besonder
und Alters
80-96 Un
Unterricht

bezweckt
wendung
Ermittlung
burgische
selben und
Das Ver

Fernspre

Die
gesetztes
Landesha
sein Ver
Die 4 Hau
einen Hau
den Reich
Die
in die Hat
Zeit (Kro
Organisat
Hauptabte
Hamburg
Sigung fi

Gorch Foc
Die
Versicheru
der Sozial
vorbehalte
ist das Ob
und das
der Verac
und Gesch
Betriebe
führungs
betriebe.
Versiche
validen-
Das

Die I
des hambu
torium un
dammer
denken, de
Zur
Zriedlung
erster Bau
den
Über
über den
Stellung in
Das

Die Kammer kann das Wahlrecht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen auf Antrag auch anderen Personen verleihen.

Für jeden Wahlkreis ist ein besonderes Verzeichnis zu führen. Die Verzeichnisse sind in jedem Jahre zu erneuern. Hierzu erläßt die Kammer eine öffentliche Aufforderung, in der gleichzeitig der Zeitpunkt festzusetzen ist, bis zu welchem die Eintragungen beantragt werden können. Während dieser Frist, die mindestens 2 Wochen betragen muß, sind die im Vorjahre aufgestellten Verzeichnisse öffentlich auszuliegen.

Wahlbar sind die Wahlberechtigten, die die Fähigkeit besitzen, Mitglied einer hamburgischen Verwaltungsbehörde zu werden, das 30. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Jahren wahlberechtigt sind.

Die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder der Kammer werden aus Wahlaufsätzen gewählt, die vom Wahlausschuß aufgestellt werden. Die Kammer entsendet in die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe ein Mitglied. Ausserdem ist die Kammer durch ein Mitglied in dem Landesbahnbauamt in Hamburg vertreten.

Neben besonderen Kammerausschüssen bestehen 22 ständige Fachausschüsse mit dem Zweck, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Ratschlägen und Auskünften zu unterstützen. Zurzeit bestehen folgende Fachausschüsse:

Kolonialwaren- und Feinkosthandel	Apotheker
Fischhandel	Blumenhandel
Brothandel	Kohlen- und Holzhandel
Milchhandel	Hotel- und Gastwirtschaften
Frucht- und Gemüsehandel	Wein- und Spirituosenhandel
Tabak- und Zigarrenhandel	Lichthandel
Textilwaren	Hausmakler
Schuhwaren- und Lederhandel	Geschäftsmakler
Möbel- und Gewandhandel	Transport- und Verkehrsgewerbe
Buch-, Kunst- und Musikalienhandel	Lotteriekollektoren
Chemikalien, Drogen, Farben, Seifen	Altwarenhandel

Für die verschiedenen Zweige des Detailhandels hat die Kammer Sachverständige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverständigen- und Gebührenordnung auf Eruchen der Gerichte, der Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Waren und Leistungen sowie über Handelsbräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben haben. Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des bereits in praktischer Berufstätigkeit stehenden Kaufmannstandes hat die Kammer Unterrichtskurse für selbständige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hierfür erlassenen „Ordnung“ bezwecken die Unterrichtskurse, selbständigen Kaufleuten des Detailhandels und deren Angehörigen — unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufs — die Kenntnisse in den einzelnen wichtigeren Zweigen des kaufmännischen Wissens zu vermitteln bzw. sie darin auszubilden. Als Unterrichtsfächer dienen u. a. Buchführung, nebst Bilanzkunde und Geschäftstatistik, Kalkulationslehre, Wechselkunde, kaufmännische Prozesskunde mit besonderer Berücksichtigung des Mahrverfahrens, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Grundsätze der Handelslehre. Ein Kursus umfasst etwa 30–35 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 6 bzw. 8 Mark. Das Unterrichtsmaterial wird unentgeltlich geliefert.

Abteilung Einziehungssamt

bezweckt Einziehung von Schuldforderungen für die Einzelhändler unter Anwendung von allen gesetzlichen Mitteln, Bekämpfung des Borkenwessens sowie Ermittlung von Kreditwürdigkeit. Sammlung von Erfahrungen aus dem hamburgischen Einzelhandel über Verbraucher, kartellmäßige Zusammenfassung derselben und Auskunftsvermittlung an Einzelhändler.

Das Verzeichnis der Kammermitglieder u. des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Landesbauernschaft Hamburg

Depot 1, L. (Haus der Landherrenschafft)

Fernsprecher: 82 42 74, B.C.O.: Hamburger Genossenschaftsbank, Spitalstr. 12, Postfachkonto: Hamburg 76610

Die Landesbauernschaft Hamburg, die auf Grund des Reichsnährstandesgesetzes gebildet worden ist, gliedert sich in 4 Hauptabteilungen. Führer der Landesbauernschaft Hamburg ist der Landesbauernführer Statrat Reinke, sein Vertreter der Landesobmann Herbert Schultze, Oshenwärtler, Otkathen 98. Die 4 Hauptabteilungen werden geleitet durch einen Hauptabteilungsleiter und einen Hauptabteilungsabteilungsleiter, die vom Landesbauernführer ernannt und durch den Reichsbauernführer bestätigt werden.

Die Landwirtschaftskammer für das Staatsgebiet Hamburg ist in die Hauptabteilung II der Landesbauernschaft eingegliedert, besteht zwar zur Zeit (Oktober 1933) noch dem Gesetz nach, hat ihre Tätigkeit als selbstständige Organisation aber eingestellt und sämtliche Einrichtungen und Arbeiten der Hauptabteilung II übertragen. Sämtliche Mitarbeiter der Landesbauernschaft Hamburg sind vom Landesbauernführer aus dem Gesichtspunkt ihrer persönlichen Eignung für die ihnen übertragenen Ämter eingesetzt worden.

Das Verzeichnis der Mitglieder siehe Abschnitt I.

Frauenwirtschaftskammer

44 63 65 u. 44 63 66, Alstergeleits 6/7

Gesundheits- und Fürsorgebehörde

Abteilung Versicherungswesen

Gorch Fock-Wall 17, Fernspr.: 85 1061, geöffnet 8–16 Uhr, Kasse 84–14 Uhr.

Die Abteilung Versicherungswesen (die vormalige Behörde für das Versicherungswesen) ist zuständig für alle Landesverwaltungsangelegenheiten der Sozialversicherung, welche nicht dem Senat als der obersten Landesbehörde vorbehalten oder anderen Staats- oder Gemeindebehörden übertragen sind. Ihr ist das Obergewerkamt mit dem Versorgungsgesetz angegliedert und die Versicherungskasse unterstellt. Sie führt daneben die Verwaltung der Versorgungskasse für staatliche Angestellte, nimmt die Aufgaben und Geschäfte wahr, die dem Staat als Arbeitgeber bei der Verwaltung der Betriebskrankenkasse für staatliche Angestellte obliegen. Sie ist Ausführungsbehörde für die Eigenunfallversicherung der Hamburgischen Staatsbetriebe. Sie bearbeitet auch die Landesaufgaben auf dem Gebiet des privaten Versicherungswesens. Ihr untersteht ferner die Ausgabestelle für Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Behörde für Technik u. Arbeit

Bleichenbrücke 17.

Die Behörde für Technik und Arbeit ist für alle, das öffentliche Bauwesen des hamburgischen Staats betreffenden Angelegenheiten, für die Strassenreinigung und Hausunfallversicherung, für die öffentlichen gärtnerischen Anlagen, für das Krematorium und den allgemeinen Friedhof in Ohlsdorf sowie die Friedhöfe vor dem Dammtor zuständig. Die Behörde für Technik und Arbeit wird von einem Präsidenten, dem ein Vizepräsident zur Seite steht, geleitet.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte stehen dem Präses ein Regierungsdirektor und ein Referatsrat und das Präsidialbüro zur Verfügung. Für die Erledigung der fachlichen Aufgaben ist beim Hochbau- und Ingenieurwesen je ein erster Baudirektor, beim Garten- und Friedhofswesen ein Baudirektor verantwortlich.

Über die Gliederung der Bureau und ihrer Unterabteilungen sowie über den Geschäftsbereich derselben und ihre Belegenheit gibt die Zusammenstellung in Abschnitt I unter Behörde für Technik und Arbeit näheren Aufschluss. Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Das Sielwesen.

Nach dem großen Brande ist Hamburg als erste Stadt des europäischen Festlandes an die Schaffung einer systematischen Entwässerung (Kanalisation) herangetreten. Der Zweck dieser Anlage ist die Ableitung der Regenwasser sowie der Brauchwasser und Fäkalien aus Hauswirtschaften, gewerblichen und industriellen Betrieben mittels unterirdischer Kanäle oder Siele. In hygienischer Beziehung wird dadurch in wirksamer Weise einer Verunreinigung der Wohnungen, einer Verpestung der Luft und einer Verseuchung des Bodens vorgebeugt. Welchen günstigen Einfluß die Beseitigung auf die Volksgesundheit gehabt hat, erhellt aus der Tatsache, daß in den Jahren 1878–1885, nachdem das Sielnetz in der Hauptsache vollendet war, jedoch nur 11,7% aller Sterbefälle auf Typhus zurückzuführen waren.

Entsprechend der Lage zur Nordsee, welche das Hafengebiet von der Wohnstadt trennt, kann man 2 Hauptentwässerungsgebiete unterscheiden. Das Sielssystem auf dem nördlichen Elbufer entwässert gegenwärtig ein Gebiet von 6760 ha, dasjenige auf dem südlichen Elbufer ein solches von 800 ha. In das erstere ist die Stadt Wandbek mit 620 ha und ein Teil der Stadt Altona mit 850 ha einbezogen. Die Gesamtlänge der bis Ende 1932 fertiggestellten Siele beträgt 807 km.

Die Größe der einzelnen Siele ist so bemessen, daß die bei einem starken Sturzregen zum Abfluß gelangende Wassermenge, die hierwellen das 80 bis 100fache der in gleicher Zeit abzuführenden Brauchwassermenge ausmacht, unbeschädigt abgeleitet werden kann. An geeigneten Punkten in der Nähe von öffentlichen Wasserläufen (z. B. Alster, Bille, Kanälen und Fließen) sind zur Entlastung der Siele Notauflüsse angeordnet. Dieselben treten selbsttätig in Wirksamkeit, wenn das Regenwasser ein bestimmtes Vielfaches der Brauchwassermenge erreicht hat. Entsprechend der zu bewältigenden Wassermengen ist die Größe der einzelnen Siele sehr verschieden. Die Stammsiele sind so groß, daß sie bequem mit Booten befahren werden können; ihre Tiefenlage unter der Straßenebene beträgt streckenweise über 20 m. Die Zweigsiele haben, soweit sie in Mauerwerk hergestellt sind, hirschenförmige, elliptische oder eiförmige Querschnitte und sind dann begehbar, oder sie weisen in ihren feineren Verzweigungen, wo sie aus Steinzeugrohren bestehen, kreisrunde Querschnitte von 0,25 bis 0,50 m Lichter Weite auf.

Hamburg besitzt in der Elbe einen natürlichen Vorflut von solcher Mächtigkeit, daß die gesamten Abwässer unbedenklich in den Strom geleitet werden können. Eine Verschlingung des Flusses ist nicht zu befürchten, da die Sielwasser vor ihrem Einfluß in die Elbe einen sandigen, in dem sich die schweren Sinkstoffe absetzen, und ein bewegliches Gitter, welches die groberen Schwimm- und Schwebstoffe abfängt, passieren müssen. Genaue Untersuchungen haben ergeben, daß die aus den Sielmündungen austretenden organischen Faulstoffe sich unter dem Einfluß von Ebbe und Flut sehr schnell verteilten und durch die selbstreinigende Wirkung des Flusses nach kurzer Zeit vollständig beseitigt werden.

Den Mündungsanlagen, und zwar an der Hafentrasse für das Sielgebiet des nördlichen, am Reihendamm für dasjenige des südlichen Elbarmes, fließen die Sielwasser mit natürlichem Gefälle zu. Nur für verhältnismäßig kleine, tiefliegende Gebiete, nämlich Hammerbrook, Billwärder Ausschlag, Billbrook und kleine Bezirke Groß-Borsbelle und der Veddel muß das Abwasser künstlich gehoben und durch Pumpen in höher liegende Stammsiele befördert werden.

Bau, Unterhaltung und Betrieb der Siele, unterstehen der Abteilung für das Sielwesen, deren Geschäftskreise sich im Erdgeschoß des Verwaltungsgeläudes Bleichenbrücke 17 befinden.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe im 1. Band, Abschnitt I. Näheres Inhaltsverzeichnis unter Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung.

Strassenreinigung in Hamburg

Bleichenbrücke 17.

Die Arbeiten der Strassenreinigung und Abfuhr Hamburgs werden seit dem 1. Januar 1886 im Eigenbetriebe ausgeführt, während sie anfänglich den Anliegern oblagen. Nach Aufhebung der Polizeibehörde einem Unternehmer übertragen waren. Sie unterstehen jetzt dem Ingenieurwesen der Baubehörde als besondere Abteilung für Strassenreinigung und Verbrennung.

Zu den Aufgaben der Abteilung gehören die Strassenreinigung und Besprengung, die Schnees- und Eisarbeiten, die Abfuhr des Hausmülls, der Müll- und Verbrennungsanlagen am Alten Teichweg und Borsigstrasse, die Abfuhr von Schiffs- und Kalunrat, die Abfuhr von Fäkalien und Abwässern von den nicht oder nur zum Teil an die Siele angeschlossenen Grundstücken und die Unterhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten.

Die Gesamtlänge der Strassen des Hamburger Stadtgebietes betrug Ende 1931–1932 18178 000 qm, hiervon sind von der Abteilung zu reinigen 12484 000 qm. Die abgeführten Strassen-Schmutzmenge betrug im Jahre 1932 rund 45 000 t, die der Marktfälle 17 000 t und die des Hausmülls 67 300 t.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Baubehörde. Näheres Inhaltsverz.

Die Müllverbrennungsanlagen am Alten Teichweg und Borsigstrasse

Die Anstalt Alter Teichweg ist im Sommer 1911 und die als Ersatz für die stillgelegte Anstalt Bullerich errichtete Anstalt Borsigstrasse im Herbst 1931 in Betrieb genommen worden. Die Anstalten dienen der Vernichtung des Hausmülls und des Schiffs- und Kalunrats. Sie bestehen aus der Bunkerhalle, dem Ofenhaus, dem Kesselhaus, der Schlackenauflaufbahn und den Nebenanlagen.

Das Vermessungsamt

Verwaltungsgebäude, Bleichenbrücke 17/23, Fließflügel, Zimmer 211, ist eine Abteilung des Ingenieurwesens der Baubehörde. Laut Senats- und Bürgerentscheid vom 6. September 1886 sind alle auf das Grundeigentum sich beziehenden Vermessungen von ihm zu erledigen. Gewerbetreibende Landmesser sind daher für amtliche Messungen in Hamburg nicht zugelassen.

Der Hamburger Brand im Mai 1842 gab zuerst Veranlassung, eine zusammenhängende Vermessung der Stadt vorzunehmen. Seinen Ausbau und Aufstieg verdankt das Vermessungswesen dem Obergemeister Stück, welcher 4 Jahrzehnte lang an der Spitze stand und am 31. Dezember 1899 in den wohlverdienten Ruhestand trat.

Für das gesamte Staatsgebiet sind Katasterkarten im Maßstabe 1:1000 und Karten in den kleineren Maßstäben 1:5000, 1:10000 und 1:50000 vorhanden. Außerdem in den bebauten Gebieten Karten in den Maßstäben 1:500 bzw. 1:250 (200).

Die Zahl aller dieser Kartenblätter erreicht fast 5000.

Das Vermessungswesen besitzt eine Druckerei, eine Lichtpausanstalt und ein photographisches Atelier. Sämtliche Einrichtungen kommen allen Abteilungen der Baubehörde zu gut. Mit Hilfe eigener Flugzeuge werden photographische Senkrecht- und Schrägaufnahmen gemacht, welche wertvolle Beiträge für die einzelnen Zweige der Baubehörde liefern.

Strom- und Hafenanbau

Der Strom- und Hafenanbau ist für das gesamte öffentliche Bauwesen im Hafengebiet von Hamburg und Cuxhaven, für den Neubau und die Unterhaltung sämtlicher öffentlicher Anlagen, für die Strombauten und sonstigen wasserbautechnischen Angelegenheiten der vom Reich an Hamburg delegierten Elbtrecke, für die Schiffvermessung und -zeichnung sowie für die Beschaffung und Prüfung von Bau- und Betriebsstoffen zuständig.

Ihm sind folgende Bauabteilungen und Ämter nachgeordnet:

1. Die Wasserbauabteilung für den Strombau, die Bagger- und die Pollarbeiten. Zum Strombau gehören die bei Hamburg verbleibenden Teile der Elbe und ihre hamburgischen Nebenarme von Geesthacht bis Blankenese, die zugehörigen Leuchttürme und Ladeplätze, die Häfen in Geesthacht und Warwick, die Elbinseln Hahnenfand und Giesensand sowie der Fegelsand, der Leuchtturm und das Tonnenwesen. Zur Bagger- gehören die Baggerarbeiten auf der obigen Stromstrecke und in den See- und Flußschiffhäfen und Kanälen des Hafengebietes.
2. Die Hafenbauabteilung für den Neubau und die Unterhaltung aller baulichen Anlagen im Hafen.
3. Die Hafenbetriebsabteilung für den Bau und die Unterhaltung der hamburgischen Hafenbahnen in Hamburg und Cuxhaven.
4. Die Maschinenbauabteilung für den Neubau, Betrieb und Unterhaltung aller maschinellen und heiltechnischen Anlagen. Ihr untersteht die Staatswerft, die den Neubau und die Unterhaltung sämtlicher Wasserfahrzeuge ausführt.
5. Die Entwurfsabteilung für Entwürfe und Zeichnungen.
6. Die Konstruktionsabteilung für Konstruktionsarbeiten, statische Berechnungen usw.
7. Die Wasserbauabteilung Cuxhaven, alter Weg 5, der die baulichen Anlagen im Hafen Cuxhaven sowie die Unterhaltungs-, Bagger- und Strombauarbeiten und die Verschuttsarbeiten im Gebiet von Ritzbüttel einschließlich Neuwerk und Scharhorn obliegen.

Das Schiffvermessungsamt.

(Admiralstr. 46, II.)

Dem Schiffvermessungsamt, das zugleich Schiffsechamt — Schiff-Echstation Moorleith — ist, liegt ob:

- a) Die Vermessung von Schiffen,
- b) die Eichung der Flußschiffe,
- c) die Vermessung von Dampfern, Barkassen und Jollen zur Personenbeförderung,
- d) die Beaufsichtigung der Logis-, Wasch- und Baderäume, sowie der Aborte für die Schiffsbesatzung auf Kaufahrtschiffen,
- e) die Untersuchung oberirdischer Fahrzeuge auf Fahrtüchtigkeit zur Erlangung eines Schiffspatents,
- f) die Feststellung des Gewichtes der Ladung an geeichten Schiffen.

Das Eichwesen.

Von den früheren 38 Aufseherbezirken für das Eichwesen des Deutschen Reiches, mit Ausnahme Bayerns, umfasst der 20. Aufseherbezirk das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Aufsichtsbeamter für diesen Bezirk ist der Münzdirektor. Ihm unterstehen vier Eichämter:

- das Eichamt I in Hamburg, Spaldingstr. 85,
- das Eichamt II in Hamburg, Falkenried hinter Nr. 4 u. 6,
- das Nebeneichamt in Bergedorf,
- das Nebeneichamt in Cuxhaven.

Das Eichamt I und das Eichamt II sind zuständig für die Eichung von Längsmassen, Präzisions-Längsmassen, Flüssigkeitsmassen, Platten, nicht verschiebbaren, Hohlmassen, Gewichten, Präzisionsgewichten, Goldmünzgewichten, Waagen für alle Belastungen, Präzisionswaagen, selbsttätigen Registrierwaagen, Getreideprüfer; das Eichamt I ist ausserdem zuständig für die Eichung von Gasmessern und für die Prüfung von Laufgewichtswaagen.

Das Nebeneichamt in Bergedorf und Cuxhaven sind zuständig für die Eichung von Längsmassen, Flüssigkeitsmassen, Hohlmassen, Gewichten und Waagen bis ausschliesslich 3000 kg Belastung; das Nebeneichamt in Bergedorf ist ausserdem für die Eichung von Fassern zuständig.

Baupolizei

Gr. Bleichen 28/27

Vorstand: Baudirektor gleichzeitig Vorstand des Baupolizeiamtes und des Denkmalschutzamtes.

Durchführung der Bestimmungen der Bauordnung und Aufrechterhaltung der durch den Bebauungsplan oder durch andere Gesetze usw. den Grundstücken auferlegten Bauvorschriften. Allgemeine polizeiliche Aufgaben in Baugesamtheiten.

Aufsichtsamt für Dampfkessel und Maschinen

Admiralstr. 56, 22 34 10 00

Vorstand: Baudirektor

Genehmigung und Überwachung von Dampfkesseln, Maschinen auf Passagierschiffen, Aufzügen, Dampfmaschinen; Abnahme von Kraftwagen und Prüfung von Kraftfahrzeugführern; Abnahme von Heizungsanlagen; wärmewirtschaftliche Untersuchungen.

Baupolizeiamt

Gr. Bleichen 28/27, V. Stock

Aufgabenkreis des Baupolizeiamtes: Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes im ganzen hamburgischen Staatsgebiet gegen Verunstaltung.

Das Baupolizeiamt ist die oberste Behörde auf Grund des Baupolizeigesetzes vom 16. März 1929 aus. Es kann die Errichtung verunstaltender Bauwerke, Kunstwerke, Denkmale und Grabmale verhindern und ferner die Genehmigung zur Anbringung oder Aufstellung von Reklamezeichen aller Art versagen.

Das Amt hat die Aufsicht über vorhandene Reklamezeichen und kann anordnen, daß diese beseitigt werden, wenn sie das Straßen- oder Landschaftsbild verunstalten.

Für die Bearbeitung der vorkommenden Fälle in Bergedorf, Cuxhaven und Umgebung (Landherrenschaft Ritzbüttel) hat das Baupolizeiamt örtliche Dienststellen eingerichtet. Die Anzeigen sind dort im Rathaus einzureichen.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Denkmalschutzamt

Gr. Bleichen 28/27, V. Katsergalerie (Die Liste der geschützten Denkmale siehe im Sonderheft (Sonderbeilage) zum Adressbuch 1931).

Das am 6. Dezember 1929 erlassene Denkmal- und Naturschutzgesetz bezweckt im Sinne des Artikels 150 der Reichsverfassung die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur, sowie die Landschaft dem Schutze und der Pflege des Staates zu unterstellen.

Den Schutz dieses Gesetzes genießen:

1. Baudenkmale, d. h. Bauwerke, deren Erhaltung wegen ihrer allgemeinen geschichtlichen oder kunstgeschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Dazu gehören auch die Denkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit (Hügelgräber, Steindenkmäler, Wurtten, Burgwälle, Schanzen, Landwehre usw.)
2. Natursdenkmale, d. h. besonders charakteristische Gebilde der heimatischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften u. dgl., deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten im öffentlichen Interesse liegt.
3. Die Umgebung von Bau- und Natursdenkmälern.
4. Bewegliche Denkmale, d. h. bewegliche Gegenstände (auch Urkunden), deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die hamburgische Geschichte, insbesondere Kunst- und Kulturgeschichte, und die Naturgeschichte des hamburgischen Gebietes im öffentlichen Interesse liegt.
5. In der Erde oder im Wasser verborgene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung.
6. Naturgegenstände bestimmter Art, deren Erhaltung im ganzen Staatsgebiet oder in einzelnen Bezirken aus Gründen der Wissenschaft oder der Schönheit oder des Heimatschutzes im öffentlichen Interesse liegt.

Voraussetzung des Denkmalschutzes zu 1-4 ist, daß das Denkmal oder seine Umgebung in eine Denkmalliste eingetragen ist.

Dem Amt ist als besonderer sachverständiger Beirat der Denkmalschutzbeirat beigeordnet. Dem Beirat gehören die leitenden wissenschaftlichen Beamten der verwandten Behörden kraft ihres Amtes und ferner fünf auf 6 Jahre mit halbschlichtiger Erneuerung ernannte Vertreter der Künste und Wissenschaften, darunter mindestens ein Vertreter der Naturwissenschaften, und vier Laien an. Das Amt zieht für den Fall des Bedarfs noch andere Sachverständige hinzu. Der Denkmalschutz ist in sechs Gruppen eingeteilt, nämlich in eine Gruppe für weltliche Baudenkmale, kirchliche Baudenkmale, Natursdenkmale und Naturgegenstände, bewegliche Denkmale, für Ausgrabungen, Baggerungen und Funde und für das Denkmalschutzbüro.

Nachdem die Eintragung in die Denkmalliste rechtswirksam geworden ist, muß vor Ausführung irgend welcher Maßnahmen, auch vor der Veränderung, die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eingeholt werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Tätigkeit des Denkmalschutzes. Er hat die Aufgabe, die Behörden in Denkmalschutzfragen zu beraten und sie insbesondere auf die Gefährdung eines Denkmals oder auf sonst für den Denkmalschutz wichtige Fragen aufmerksam zu machen. Ihm liegt ferner ob, durch persönliche Einwirkung Verunstaltung von Denkmalen und ihrer Umgebung zu verhindern und, und zwar auch dann, wenn sie nicht in die Denkmalliste eingetragen sind. Der Verschleppung beweglicher, für die hamburgische Kunst- oder Kulturgeschichte wichtiger Gegenstände hat er in gleicher Weise entgegenzuwirken und den Besitzern von Denkmalen usw. Rat zu erteilen.

Der Denkmalschutz hat ferner für die Angelegenheiten, die sich eventuell seiner unmittelbaren Sachkunde entziehen (z. B. Angelegenheiten der Naturwissenschaften), die notwendige Verbindung mit den Fachmännern des Denkmalschutzbüros herzustellen.

Der Denkmalschutz hat die Führung der Denkmallisten zu beaufsichtigen und Anregungen zu deren Vervollständigung zu geben. Er hat für die Anlage eines bildlichen und schriftlichen Denkmalsarchivs zu sorgen, das über den jetzigen und früheren Zustand der Denkmäler Aufschluss zu geben bestimmt ist; er hat ferner die Drucklegung eines Denkmalsinventars, wie es von allen deutschen Staaten fast nur noch für Hamburg fehlt, vorzubereiten und durchzuführen. Es ist die fast überall den Landeskonservatoren übertragene Tätigkeit der Denkmalschutzbüros.

Über bei Ausgrabungen, Erdarbeiten und Baggerungen vorzufindende unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung ist dem Amt Anzeige zu erstatten und die von ihm ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabung, der Verwahrung und Sicherung sowie der Behandlung der etwa aufgefundenen Gegenstände zu befolgen.

Auf Verlangen des Amtes sind Gegenstände von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung gegen Entschädigung an den Staat abzuliefern.

Inhaber auf den Schutz von Naturgegenständen ist das Amt befugt, nach Anhörung des Denkmalschutzes 1. das Fällhalten bestimmter Naturgegenstände, 2. das Sammeln von Naturgegenständen in bestimmten Bezirken, 3. das Abpflücken und Ausrauben von Pflanzen in bestimmten Bezirken oder von bestimmten Pflanzenarten im ganzen Staatsgebiet, 4. das Wegfangen, das Töten und die Verfolgung bestimmter Tierarten im ganzen Staatsgebiet oder in bestimmten Bezirken durch Verordnung unter Androhung von Strafen zu untersagen oder zu beschränken.

Dem Staat steht ferner das Recht zu, Grundeigentum nach den Bestimmungen der Enteignungsgesetze zu beschreiben, sofern es erforderlich ist, 1. zum Zwecke der Erhaltung eines gefährdeten Denkmals, 2. zum Zwecke einer durch geschichtliche, insbesondere kunstgeschichtliche Rücksichten gebotene Umgestaltung der Umgebung des Denkmals, 3. zum Zwecke der Ausführung von Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen, vernünftig in einem Grundstücke verborgenen Gegenständen von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung, wenn der Verfügungsberechtigte eine sachgemasse Ausgrabung weder vorzunehmen noch auslassen gewillt ist.

Das Amt ist in Fällen dringender Gefahr befugt, zur Sicherung der durch das Natur- und Denkmalschutzgesetz geschützten Interessen vorläufige Anordnungen zu erlassen.

Nähere Auskunft wird im Büro des Denkmalschutzamtes täglich von 10-12 Uhr erteilt.

Denkmalschutzarchiv. Auf Grund des Denkmal- und Naturschutzgesetzes eingerichtet Sammlung von Zeichnungen, Photographien, Aufnahmen usw. von hamburgischen Kunst- und Natursdenkmälern der Vergangenheit und Gegenwart. Grundstock: Bestände des Museums für Kunst und Gewerbe (Sig. Ebbas Teodorff, Haase'sche Aquarelle aus den Vierlanden, Aufnahmen von Begow und Falwasser usw.), Bestände des Museums für Hamburgische Geschichte, der Kunsthalle (Juhl'sche Photographiensammlung), der Baudeputation usw. Aufbewahrungsort: Museum für Hamburgische Geschichte, Holstenwall.

Die Denkmalschutzarchiv ist täglich von 10-8 Uhr geöffnet. Das Büro des Museums für Hamburgische Geschichte ins Einvernehmen setzen.

Die Gasversorgung Hamburg

(Hamburger Gaswerke G. m. b. H., Kurse Mühren 22).

(Siehe auch unter den Sonderbeiträgen 1927 am Anfang des ersten Bandes den Aufsatz „Die Gasversorgung Hamburg“.)

Am 1. April 1844 schloß der Rat der Stadt Hamburg mit der Gas-Compagnie einen Vertrag über den Bau und den Betrieb einer Gasfabrik. Englische Ingenieure erbauten dann die Gasanstalt auf dem Grasbrook. Im Oktober 1845 wurden die Hauptstrassen Hamburgs zuerst mit Gas beleuchtet. Im Jahre 1874 ging das Gaswerk in Staatsbesitz über. Der Betrieb wurde jedoch zunächst an den Direktor G. Haase verpachtet. Am 1. April 1891 übernahm dann der Staat den Betrieb der Gaswerke in eigener Regie, und zwar zunächst unter Leitung einer Abteilung der Finanzdeputation, später, ab 1. Januar 1897 unter Leitung der Deputation für das Beleuchtungswesen. Am 29. Juni 1923 beschloß die Bürgerschaft, daß die Hamburger Gaswerke in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden sollen. Daraufhin haben am 1. April 1924 die Hamburger Gaswerke G. m. b. H. die Geschäfte übernommen. Der Hamburger Staat ist aber Eigentümer der Werke geblieben.

Das Gas wird heute in 4 Werken erzeugt.

Gaswerk Grasbrook an der Harburgerstrasse, direkt an der Elbe gelegen, besitzt 8 Öfenblocks mit 27 Schrägkammeröfen, in denen täglich 800 000 cbm Kohlen gas hergestellt werden können, außerdem eine Koks gasanlage für 150 000 cbm Tagesleistung.

Gaswerk Barmbeck an der Osterbeckstrasse hat direkten Wasseranschluss an den Osterbeckkanal, das Werk besitzt 7 Horizontalkammeröfen und 66 Horizontalretortenöfen. In Barmbeck können täglich 200 000 cbm Kohlen gas und in einer Koks gasanlage 100 000 cbm Koks gas erzeugt werden.

Gaswerk Tiefstack liegt zwischen Bergedorfer Heerweg und Ausschläger Elbdeich mit Wasseranschluss an der Billwärder Bucht, einem alten, direkt mit der Elbe in Verbindung stehenden Elbarm. Hier können in 14 Schrägkammeröfen 225 000 cbm Kohlen gas und in einer Koks gasanlage 100 000 cbm Koks gas täglich gewonnen werden.

Auf allen 3 Werken wird Koks und Teer zu Tagespreisen abgegeben. Ein 4. kleines Gaswerk mit einer Tagesleistung von 1500 cbm versorgt die Insel Finkenwärder mit Gas.

Aus den vier Werken wurden im letzten Geschäftsjahre 194,2 Mill. ehm Gas abgegeben, das im Durchschnitt 69,5 % Kohlen gas, 22,8 % Koks gas und 7,7 % Koks gas, das von den Norddeutschen Kohlen- und Koks werke A.-G. bezogen wird, enthielt. Außerdem wurden die zu gleicher Zeit anfallenden Nebenprodukte verkauft. Die Direktion und die Büros der Hamburger Gaswerke G. m. b. H. befinden sich im Dienstgebäude Kurze Mühren 22, wo die allgemeine Verwaltung, das Rechnungswesen, die Rohmaterialabteilung, die Abteilung für Anlagen und die Feuerungskontrolle untergebracht sind. Im Erdgeschoß befindet sich eine Ausstellung neuester Gasgeräte für Haushalt, Gewerbe und Industrie. Hier erhalten alle Interessenten bereitwillig und kostenlos jede Auskunft über alle Fragen der Gasverwendung. Alle Apparate können in Betrieb vorgeführt werden. Der Besuch dieser Ausstellung kann nur dringend empfohlen werden. Sie ist geöffnet werktäglich von 8-18 Uhr.

Die Hamburger Gaswerke G. m. b. H. versorgen außer der Stadt Hamburg mit den Vorortgebieten

1. die Städte Wandsbek, Geesthacht, Wedel-Schulau, Harburg-Wilhelmsburg, Petersen, Neumünster
2. die hamburgischen Waldhöfe: Farmsen, Volkdorf, Woldorf-Ohlstedt, Gr. Handorf-Schmalenbeck
3. die Vorlande und Marschlande: Curslack, Altenhamme, Neuenhamme, Kirchwarder, Billwärder a. d. Bille, Billw. Moorleith, Allermöhe, Tatenberg, Spadenland, Ochsenwärder, Reitbrook und Ost Krauel
4. die preußischen Gemeinden:
 - a) im Kreise Stormarn: Stelshoop, Bramfeld, Wellingsbüttel, Sasel, Bergstedt, Hummelbüttel, Poppenbüttel, Lehmsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Holsbüttel, Timmerhorn, Bargtheide
 - b) im Kreise Pinneberg: Lokstedt-Nienhof-Schnelsen, Halstenbek, Rellingen, Schenefeld, Egenbüttel, Erlenbek, Tangstedt, Bönnigstedt, Winzendorf, Hasloh, Quickborn, Garstedt
 - c) im Kreise Lauenburg: Reckeburg, Kröppelshagen, Dassenhof, Brunstorf und Schwarzenbek
5. die Vororte von Gr. Altona: Stellingen-Langenhafen, Eidelstedt, Blankenese, Nienstedten, Klein-Flottbek, Osdorf, Sülldorf und Rissen.

Einige Gemeinden werden unmittelbar aus dem Rohrnetz der Stadt Hamburg gespeist, der größte Teil wird durch besondere Hochdruckleitungen versorgt. Das Rohrnetz hatte am 31. März 1933 eine Gesamtlänge von rund 2978 km. Die Zahl der eingebauten Gasmesser betrug 368 098.

Der am Suhrkamp in Fuhlsbüttel vorhandene Gasbehälter dient als Ausgleichbehälter für das Gaswerk Barmbeck. Die außerhalb Hamburgs mit Gas belieferten Orte, soweit sie nicht an das Stadtröhrennetz angeschlossen sind, werden von den beiden Gaswerken Grashook und Tiefstack beliefert.

Eine Gasmesswerkstatt, gleichfalls am Suhrkamp in Fuhlsbüttel, repariert und erneuert alle schadhaften Gasmesser.

Baustoff- und Werkstätten für den Rohrnetzbetrieb befinden sich in Wandsbek Adolf Hitler-Damm 116/120.

Weiteres siehe Abschnitt II unter Hamburger Gaswerke G. m. b. H. Feuerungskontrolle, Gaswerke Grashook Barmbeck, Tiefstack, Rohmaterialabteilung, Abteilung für Innenanlagen, Ausstellungsraum mit Beratungsstelle für Gasverbraucher, ferner Abschnitt III (Branchenverzeichnis) und Abschnitt IV (Strassenverzeichnis).

Hamburgische Electricitäts-Werke A.-G.

(siehe unter Volkswirtschaftliche Institute)

Die Wasserversorgung der Stadt Hamburg

(Siehe auch unter den Sonderbeiträgen 1926 am Anfang des ersten Bandes „Den Aufsatz „Die Wasserversorgung Hamburgs“.)

(Hamburger Wasserwerke G. m. b. H., Gr. Bleichen 53)

Die ersten Anfänge einer Wasserversorgung Hamburgs reichen bis in das 15. Jahrhundert zurück. Der damals noch kleinen Stadt wurde durch sogenannte Interessentenschaften aus einigen in der Umgebung fließenden Quellen mittels hölzerner Leitungen Wasser in natürlichem Gefälle zugeführt. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden, den mit der Zeit weitergehenden Anforderungen entsprechend, zwei durch Wasserräder betriebene Pumpwerke an der Alster, die Wasser aus diesem Flusse in die Häuser förderten. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde ein drittes Werk gleicher Art gebaut. Das erste von der Elbe gespeiste und mittels Dampf betriebene Wasserwerk war die 1821 in Betrieb gesetzte „Bieber'sche Elbwasserkunst“ bei den St. Pauli Landungsbrücken; ihr folgte 1842 die gleichfalls von der Elbe gespeiste „Smith'sche Wasserkunst“ auf dem Grashook. Eine dritte, ebenfalls von Smith im Jahre 1838 an Alsterthor erbaute Alsterwasserkunst, die sog. Felsenwasserkunst, war 1842 durch den großen Brand zerstört worden, gleichwie die obengenannten drei Alsterwasserkunst.

Die Stämmungen der heutigen Wasserversorgungsanlagen wurde 1848 in Betrieb genommen; sie bestand aus 2 Pumpmaschinen von zusammen 1000 ehm stündlicher Lieferfähigkeit, 8 Dampfkesseln und einer Haupttransportleitung von 408 km Länge.

Das aus der Elbe geschöpfte Wasser wurde ursprünglich nur in Ablagerungsbehältern gelagert. Von Ende Mai 1868 bis Ende Oktober 1903 wurde der Versorgungsgeschäft ausschließlich durch Sandfilter gereinigtes Wasser zugeführt. Von Oktober 1905 bis Oktober 1928 wurde Grundwasser mitverwendet, seit November 1928 besteht das hamburgische Leitungswasser zur Hauptsache aus Grundwasser.

Die Gesamtanlagen für Wassergewinnung und Wasserverteilung bestehen aus den Grundwasserwerken in Billbrook und in Curslack, dem Elbwasserwerk auf Billwärder Insel und Kalkshofe und dem Hauptpumpwerk in Rothenburgsort. Das teilweise aus Fließen bis zu 20 m stammende Grundwasser wird in den Grundwasserwerken Billbrook und Curslack durch Kreiselpumpen auf Enteisungs- und Entmanganungsanlagen gehoben und von dem Wasser anlaufenden Eisen und Mangan befreit. Dasenteilte und entmanganete Wasser fließt mit natürlichem Gefälle durch 2 je rd. 16 km lange Leitungen in die Reinwasserbehälter in Rothenburgsort. Die beiden Grundwasserwerke liefern etwa 150 000 Tageskubikmeter. Außerdem wird seit dem 1. 4. 33 das von der neugegründeten „Wasser-Lieferungs-Gesellschaft“ d. s. d. hamburgischen Waldhöfe, Wandsbek und der Kreis Stormarn, nicht abgesetzte Grundwasser des Hamburger Leitungssystems in einer Menge von rund 16 500 Tageskubikmetern zugeführt. Das Hamburger Leitungswasser bestand demnach im April aus rund 68 % Grundwasser.

Die restlichen etwa 7 % sind filtriertes Elbwasser, das im Schöpfwerk Billwärder Insel durch 7 Pumpmaschinen in 4 Ablagerungsbehälter von zusammen 300 000 ehm nutzbarem Inhalt gehoben wird. Vor dem Eintritt in die Reinwasserbehälter wird dem Wasser Aluminumsulfat (Alaun) zugesetzt. Dieses Fällmittel bewirkt ein schnelles Niedersinken der im Wasser befindlichen Schwebstoffe. Abdann fließt das Wasser, dessen Durchsichtigkeit nach der Ablagerung in der Regel dreimal so groß ist wie die des rohen Elbwassers, nach Zuzug einer sehr geringen Menge Chlorgas, mit natürlichem Gefälle den aus 22 Sandfiltern von je 7500 qm Fläche bestehenden Filterwerk Kalkshofe zu und nach der Filtrierung durch 2 Düker unter der Billwärder Bucht hindurch in die unterirdischen Reinwasserbehälter beim Hauptpumpwerk in Rothenburgsort. Vor dem Eintritt in die Reinwasserbehälter wird dem Wasser eine verschwindend kleine Menge Chlorgas zugesetzt. Dadurch wird der Keimgehalt des filtrierten Elbwassers, der nach den Vorschriften über öffentliche Wasserversorgungsanlagen im Deutschen Reich in der Regel nicht mehr als ungefähr 100 Keime je Kubikzentimeter betragen soll, auf in der Regel weniger als 10 Keime je Kubikzentimeter vermindert.

Im Hauptpumpwerk Rothenburgsort stehen 12 Pumpmaschinen mit einer stündlichen Hochleistungsfähigkeit von rund 23 000 ehm und einer Hochleistungsfähigkeit von etwa 5100 Pferdestärken. Der erforderliche Dampf wird in 16 Dampfkesseln erzeugt. In der Hauptverteilungsleitung des städtischen Rohrnetzes gedrückt, und zwar unter so hohem Druck, dass es auch in den höchsten gelegenen Wohnungen (außer in den neuen Hochhäusern) jederzeit unmittelbar aus den Leitungen entnommen werden kann. Die zur Ausgleichung der namentlich am heissen Sommer tag stündlichen Verbrauchsschwankungen auf der Sternschanze, am Winterhuderweg und im Stadtpark erbauten Wassertürme waren von 1924 bis 1928 außer Betrieb gesetzt, weil mit der Wasserversorgung der Stadt ohne die Behälter möglich war und mit dieser einwandfreie Versorgung der Stadt ohne die Behälter möglich war und mit dieser einwandfreie Versorgung der Stadt ohne die Behälter möglich war.

Die zur Ausgleichung der namentlich am heissen Sommer tag stündlichen Verbrauchsschwankungen auf der Sternschanze, am Winterhuderweg und im Stadtpark erbauten Wassertürme waren von 1924 bis 1928 außer Betrieb gesetzt, weil mit der Wasserversorgung der Stadt ohne die Behälter möglich war und mit dieser einwandfreie Versorgung der Stadt ohne die Behälter möglich war.

Das Hochschulwesen

(siehe in diesem Abschnitt unter Bildungswesen, Seite 925)

Die Landesunterrichtsbehörde

(siehe in diesem Abschnitt unter Bildungswesen, Seite 925)

Vormundschaftsamt

Drehbahn 86

Das Vormundschaftsamt besteht aus rechtsgelehrten Mitgliedern als Vorsitzenden und nicht rechtsgelehrten Mitgliedern als Beisitzern. Die Vorsitzenden werden vom Senat aus den Mitgliedern des Amtsgerichts in Hamburg ernannt. Der Senat ernannt einen von ihnen zum Ersten Vorsitzenden. Die nicht rechtsgelehrten Mitglieder werden durch die Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählt. Die Büroschäfte des Vormundschaftsamts werden von der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Hamburg wahrgenommen.

Die Vermögenssachen werden in 2 Abteilungen, auf welche die zu erledigenden Sachen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Mündel, Pfinglinge oder sonst Beteiligten verteilt sind, das auf die Abt. I die Sachen mit den Anfangsbuchstaben A—K und auf die Abt. II die Sachen mit den Anfangsbuchstaben L—Z entfallen.

Anmeldungen, Anträge oder Erklärungen werden in den Geschäftsstellen von 10-18 entgegengenommen. Dort wird dem Publikum auch in den zum Geschäftsbereich des Vormundschaftsamts gehörenden Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gerichtshilfe für Erwachsene

Stevkingplatz, Strafungsgebäude, Zimmer 360, Fernspr. 35 1012 N 41, 42 u. 265. Die Gerichtshilfe ist eine Einrichtung, die durch Ermittlungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Umwelt und die Wesensart der Beschuldigten den Gerichtsbehörden (Staatsanwaltschaften, Spruchgerichten und Vollstreckungsbehörden) für ihre Entscheidungen die erforderlichen Unterlagen schafft, soweit sie die Polizeibehörde, die sich auf die Erforschung der Straftat beschränkt, nicht erkundet. Leiter Richter R. Weber.

Gerichtsvollzieheramt

Im Verwaltungsgebäude, Dammtorwall 87/41 und Drehbahn 96.

In Hamburg ist das Gerichtsvollzieheramt des Gerichtsvollzieheramts unterstellt. Sämtliche Aufträge, Anfragen usw. sind an das Gerichtsvollzieheramt zu richten. Das Amt erhebt die Gebühren und Auslagen für Rechnung der Staatskasse und sorgt für ordnungsgemäße und pünktliche Erledigung der Aufträge. Bestehen hieraus zwischen den Auftraggebern und den ausführenden Beamten eigentlich keine unmittelbaren Beziehungen, so ist es den einzelnen Auftraggebern doch unbenommen, falls sie es für erforderlich halten, mit dem mit Erledigung des Auftrags betrauten Beamten persönlich in Verbindung zu treten, um etwaige besondere Wünsche in Bezug auf die Ausführung des Auftrags zu berechnen. Der Vorsitzende des Amtes ist der Direktor, der durch den Justizminister unterstützt und vertreten wird.

Das Amt besteht aus den folgenden acht Abteilungen:

- I. Das Sekretariat. Die Abteilung ist der Direktion zur Unterstützung und event. Vertretung beigegeben. Ihr sind in der Hauptsache die verwaltungstechnischen Arbeiten übertragen.

- II. Für Zustellungen. Durch die Abteilung wird die Ausführung der von dem Gerichtsvollzieheramt zu bewerkstelligen Zustellungen veranlasst. Ausser gerichtlichen Zustellungen werden auch Zustellungen von Willenserklärungen (§ 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beschaft. Zu den Willenserklärungen gehören insbesondere Anforderungen, Verträge, Anzeigen, Kündigung von Hypothekposten und Wohnungen usw.

- III. Für Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Sachen.

Zur Zwangsvollstreckung auf Grund gerichtlicher Titel gehören insbesondere: die Befreiung von Geldforderungen, die Wegnahme von Sachen, Raummung von Wohnungen usw., Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung, Verhaftungen zum Zwecke der Erzwungung der Leistung des Offenbarungseides oder in Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, zwangsweise Vorführungen, Vollziehung von Arresten in Schiffen usw.

Die Aufträge werden in der hierfür eingerichteten Annahmestelle angenommen und geprüft. Elbdrufträge, wie Arreste, Zwangsvollstreckungen gegen Durchreisende oder Auswanderer usw. werden erforderlichenfalls sofort erledigt. Zu diesem Zweck werden stets einige Gerichtsvollzieher am Bureau bereit gehalten. Die übrigen Aufträge gelangen am nächsten Tage in die Hände der mit der Ausführung beauftragten Aussendienstbeamten. Jedem Aussendienstbeamten ist ein räumlich zusammenliegender Arbeitsbezirk zugewiesen. Die letztgenannten Beamten haben sich zu bestimmten Tageszeiten am Bureau des Amtes einzufinden, um die erledigten Aufträge und die eingezogenen Gelder abzuliefern und die neuen Aufträge entgegenzunehmen. Die bei den Abteilungen II und III eingehenden Mitteilungen, Anzeigen, Abschriften usw. an die Beteiligten.

- IV. Der Abteilung IV ist die Verwaltung der Versteigerungsstellen an der Drehbahn unterstellt. Auch hat diese Abteilung für die Versteigerung der in die Pfändkalkulation transportierten Gegenstände zu sorgen. Zur Aufbewahrung von Pfändstücken, sowie zur Abhaltung der Versteigerungen steht dem Gerichtsvollzieheramt das neuerbaute Versteigerungs- und Lagerhaus an der Drehbahn zur Verfügung.

- V. Die Abteilung V hat die Versteigerung sämtlicher zum Verkauf kommandierender gepflandeter Gegenstände sowie der bei den Pfändstücken vorversetzten und nicht eingekauften Pfänder, den Pfändverkauf (§ 1228 ff. des Bürgerl. Gesetzbuchs), die Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Andern (§ 3 B. 88 388, 966, 1210 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §§ 379, 879, 388, 891, 487 des Handelsgesetzbuchs) oder zur Regelung von Rechtsverhältnissen erfolgen, sowie alle sonstigen freiwilligen Versteigerungen zu veranlassen.

Das Gerichtsvollzieheramt ist zuständig, Versteigerungen beweglicher Sachen und solcher Rechte, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften nicht gelten, auch dann vorzunehmen, wenn es sich nicht um durch Gesetz vorgeschriebene öffentliche Versteigerungen handelt. Der Abteilung liegt ferner die Vornahme von Siegelungen und Einlieferungen im Auftrage der Gerichte oder eines Konkursverwalters, sowie die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten, von Vermögensverzeichnissen und Inventarien in den Fällen der §§ 106, 123 der Konkursordnung und der §§ 1033, 1072, 1028, 1050, 1040 Abs. 2, 1067 Abs. 2, 1093, 1700 Abs. 1, 1802 Abs. 8, 1897, 1915, 1960, 2002 ff., 2121, 2215 und 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ob.

VI. Abteilung für Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege.
Diese Abteilung erledigt die auf Erbsachen hamburgischer und auswärtiger Behörden, der Berufsvereinigungen und sonstigen mit Zwangsvollstreckungsbefugnis ausgestatteten Anstalten im Verwaltungswege vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen wegen Gerichtskosten, Steuern, Zolllieferungen, Beiträge zu den Berufsvereinigungen und Innungen und wegen sonstiger Abgaben usw.

VII. Abteilung für das Kassenwesen.
Diese Abteilung führt die Hauptkasse, welcher alle dem Gerichtsvollzieheramt zugehenden Gelder zufließen. Die Einzahlung geschieht nach der Geschäftsordnung teils unmittelbar durch die Zahlungspflichtigen (so insbesondere im Verwaltungswegeverfahren), teils durch Ablieferung seitens der Annahmestellen und der mit der Einziehung beauftragten Beamten. Die Auskehrung an die Berechtigten erfolgt durch bare Auszahlung, durch Banküberweisung, durch Übersendung mit Postanweisung oder Überweisung auf Postcheckkonto, je nach den Wünschen der Empfänger.

VIII. Der Abteilung VIII ist das umfangreiche Kontroll- und Rechnungswesen übertragen worden.
Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Amtsgericht, Abteilung für das Handelsregister
Diensträume im Ziviljustizgebäude, Anbau, IV. Obergesch., Zimmer 908, geöffnet von 8-19 Uhr, Sonnab. bis 13 Uhr, Sonnt. und Feiert. geschlossen.
Aufnahme von Anträgen, Einreichung der Register usw. während der Zeit von 11-14 Uhr.

Die bei dieser Abteilung geführten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister) sind öffentlich. Die Einreichung derselben sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann gegen eine Gebühr von 2, 21. 50 Reichspfennigen gestattet. Die Ansicht, dass die betr. Firma usw. eingetragen oder nicht eingetragen ist, wird für die weiteren Erhebungen der Einreichung gleichgültig. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden, das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift wird auf Verlangen beglaubigt. Das Gericht erteilt auf Verlangen auch eine Bescheinigung darüber, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das letztere gilt auch von den Mitgliedern des Vorstandes und den Liquidatoren einer juristischen Person.

Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung ihrer Niederlassung an einen anderen Ort ist ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt.

Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Änderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die Anordnung einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden.

Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaften zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Auf Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handelsgesellschaften Anwendung.

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, Abänderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc. ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung liegt, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschafts-Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gericht bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gericht zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der Regel von den Urkundenbeamten, in besonderen Fällen von den Richtern zur Protokoll genommen. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Anordnungen, betreffend Aufbewahrung und Einsicht von Büchern und Papieren und dergl.), Anordnung der Mitteilung einer Bilanz und dergl. an die Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Revisionsberichterstattung, Mitteilung bei Berufung der Generalversammlung und bei der Prozessführung gegen Gründer usw.).

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I unter Amtsgericht. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Amtsgericht, Dienststelle für Personenstandssachen
Siebekingplatz, Ziviljustizgebäude, Anbau, Erdgesch., Zim. 568

Das Amtsgericht übt als Aufsichtsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes, Februar 1875, die Aufsicht über die Standesämter aus, die sich auf deren gesamte Tätigkeit erstrecken, insbesondere auf die Prüfung der Nebenregister (einer bei dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, damit sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. s. w. an deren Stelle treten). Auch werden über Geburts- und Sterbefälle, sowie über Eheschließungen beim Amtsgericht alphabetische Generalregister geführt von der Auffindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern. Das Amtsgericht ist ausserdem Anstaltsstelle für nicht von einem im Stadtgebiete belegenen Standesamt erlassenen im Stadtgebiete bekannt zu machenden Eheantrügen.

Ferner gehören folgende Angelegenheiten zum Geschäftskreis des Amtsgerichts:

1. Befreiungen nach Grund der Vorschriften des § 1313 Ziff. 2 und des § 1816 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Genehmigung zur Erteilung abgekürzter Geburtsurkunden. Das Amtsgericht in Hamburg und zwar mit Zuständigkeit für das gesamte hamburgische Staatsgebiet, ist zuständig, Angehörigen eines ausländischen Staates bei Einlegung der Ehe im Einzelfall Befreiung von der Beibringung der Zeugnisse zu bewilligen.

3. Entgegennahme von Erklärungen über Namensänderungen nach § 1077 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn die Ehe nicht vor einem hamburgischen Standesbeamten geschlossen ist.

Entgegennahme von Erklärungen über Namensänderungen nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn weder die Geburt des Kindes noch die Eheschließung der Kindesmutter in einem hamburgischen Register beurkundet worden ist.

Die Tätigkeit der Standesämter.
Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schließung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens einer in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1820 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigem zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1821 B. G. B.)

1. Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldeschein u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schließlich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburtsurkunden, Meldeschein, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldeschein nicht ergibt. In Fällen, in denen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Ein Mann kann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.

Aussgeschlossen ist eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen vollbürtigen oder halbblütigen Geschwistern, Verwandschaften in gerader Linie (§ 1810 B. G. B.) sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechts-gemeinschaft angehört.

Dieselben ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1812 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg die Landesjustizverwaltung).

Eine Frau darf erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1813 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg dem Amtsgericht).

Der Eheschluss soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1816), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird, von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschließungen, die in Hamburg stattfinden sollen, beim Amtsgericht, Abs. 1, Personenstandssachen, nachzusuchen ist (§ 1816 B. G. B. Absatz 2 und 8). Über das erfolgte Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschließung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Vortage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegen der Personalspiele des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (s. oben) und einer ärztlichen Todesbescheinigung angezeigt werden.

Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anzeigende hat sich durch ein Personalspiel über seine Person auszuweisen. Hinsichtlich der Sterbefälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das unter I Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung jedes Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitergehen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu befehlen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Ausweises aus dem Schiffstagebuch, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Beurkundungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnungen erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beischiebung eines Vorkurses am Rande der zu berichtenden Eintragung.

VI. Die Standesämter sind ferner zuständig für 1) die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde, 2) die Entgegennahme von Erklärungen über Namensänderungen nach § 1077 und § 1706 des bürgerlichen Gesetzbuches; 3) die Erteilung von Ehefähigkeitszeugnissen für hamburgische Staatsangehörige zur Eheschließung im Auslande.

Die Polizeibehörde
Neuerwall 86/88, im Stadthaus, Fernspr.: S-Nr. 84 10 00
Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei indes auf lange Zeit hinaus um ein Provisorium. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen begrenzten, in der Regel sechs-jährigen Zeitraum genehmigt. Durch Rat und Bürgerschaftsbeschluss vom 8. Juni 1826 erfolgte die erste Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Polizeibehörde. Danach hatte die Behörde neben den allgemeinen polizeilichen Aufgaben, unter denen die Fremdenpolizei besonders in Betracht kam, nicht nur die Kriminalpolizei sondern auch die Kriminaljustiz, wenigstens teilweise und in erster Instanz, auszuüben. Durch das Gesetz vom 30. April 1869 verlor die Verordnung von 1826 ihre Gültigkeit. Dieses Gesetz brachte den in der Verfassung von 1860 aufgestellten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Geltung und übertrug die bisher der Polizeibehörde zugewiesenen Strafverfolgung den Gerichten. Eine Neuordnung der Verhältnisse trat mit dem Gesetz vom 25. Oktober 1875, betr. Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. s.,

des Amts-
2 und des §
Amtsgericht
liche Staats-
gebung der
bewilligen,
nach § 157
abzugeben

h § 1706 des
ch die Rhe-
beurkundet

standesge-
ndung aller
len Standes-
von denen
wählbaren

ten Standes-
en Bezirkes
1.)
nten unter
nde mind-
pflichtet der
s, der dabei
schlesche
sich in
eige jedoch
den Behörden

de eine Ba-
kann
legel vorzu-
ährend der
i, in denen
hen, haben

eine Frau
en, jedoch
r Mann nur
gemäß § 8
rklärt ist,
oder eine
Verschwä-
nen, von
scheidung

n Ehebruch
r Mann nur
gemäß § 8
rklärt ist,
oder eine
Verschwä-
nen, von
scheidung

n Ehebruch
r Mann nur
gemäß § 8
rklärt ist,
oder eine
Verschwä-
nen, von
scheidung

n Ehebruch
r Mann nur
gemäß § 8
rklärt ist,
oder eine
Verschwä-
nen, von
scheidung

n Ehebruch
r Mann nur
gemäß § 8
rklärt ist,
oder eine
Verschwä-
nen, von
scheidung

n Ehebruch
r Mann nur
gemäß § 8
rklärt ist,
oder eine
Verschwä-
nen, von
scheidung

n Ehebruch
r Mann nur
gemäß § 8
rklärt ist,
oder eine
Verschwä-
nen, von
scheidung

n Ehebruch
r Mann nur
gemäß § 8
rklärt ist,
oder eine
Verschwä-
nen, von
scheidung

n Ehebruch
r Mann nur
gemäß § 8
rklärt ist,
oder eine
Verschwä-
nen, von
scheidung

n Ehebruch
r Mann nur
gemäß § 8
rklärt ist,
oder eine
Verschwä-
nen, von
scheidung

n Ehebruch
r Mann nur
gemäß § 8
rklärt ist,
oder eine
Verschwä-
nen, von
scheidung

n Ehebruch
r Mann nur
gemäß § 8
rklärt ist,
oder eine
Verschwä-
nen, von
scheidung

n Ehebruch
r Mann nur
gemäß § 8
rklärt ist,
oder eine
Verschwä-
nen, von
scheidung

n Ehebruch
r Mann nur
gemäß § 8
rklärt ist,
oder eine
Verschwä-
nen, von
scheidung

n Ehebruch
r Mann nur
gemäß § 8
rklärt ist,
oder eine
Verschwä-
nen, von
scheidung

n Ehebruch
r Mann nur
gemäß § 8
rklärt ist,
oder eine
Verschwä-
nen, von
scheidung

n Ehebruch
r Mann nur
gemäß § 8
rklärt ist,
oder eine
Verschwä-
nen, von
scheidung

n Ehebruch
r Mann nur
gemäß § 8
rklärt ist,
oder eine
Verschwä-
nen, von
scheidung

ins Leben. Es wurde die Stelle eines juristisch gebildeten Oberbeamten — des jetzigen Polizeipräsidenten — geschaffen, die Polizeigewalt in den Vororten ging auf die städtische Polizeibehörde über, in den Vororten wurden zur Wahrnehmung der politischen Geschäfte Bezirksbüros errichtet, der Polizeiwachdienst wurde umgestaltet, und der städtischen Polizeibehörde wurde die Befugnis beigelegt, in Kriminalfällen innerhalb des gesamten hamburgischen Staatsgebietes unabhängig von den Lokalbehörden einzuschreiten. An die Stelle des Gesetzes vom 30. April 1869 trat am 28. April 1873 gleichzeitig mit den Reichsgesetzen das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtsprechung.

Bis zur Revolution im Jahre 1919 gehörten der Polizeibehörde nur 3 Senatoren als Polizeiherrn an. Durch § 2 des Gesetzes über die vorläufige Staatsgewalt erhielt die Bürgerschaft das Recht, der Polizeibehörde fünf bürgerliche Mitglieder beizugeben. In dieser Zusammensetzung bestand die Polizeibehörde bis zum 1. Mai 1928, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung vom 19. November 1926. Nach § 12 dieses Gesetzes gehören der Behörde nunmehr 8 bürgerliche von der Bürgerschaft gewählte Mitglieder und ein Mitglied der Finanzdeputation an, das diese aus der Zahl ihrer bürgerlichen Mitglieder in die Polizeibehörde entsendet.

Durch das Gesetz vom 22. März 1929 über die Ausübung der Polizeiverwaltung im hamburgischen Staatsgebiet wurde auch die Ausübung der Polizeiverwaltung des Landgebietes der südlichen Polizeibehörde übertragen.

Infolge Neuordnung der Hamburgischen Staatsverwaltung — Landesverwaltungs-gesetz vom 14. September 1933 — ist die Polizeibehörde als Mittelbehörde in der Verwaltungsweg „Innerer Verwaltung“ eingegliedert worden.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Polizeipräsident.

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalen. Personalien. Einkünfte.

Abt. I (Wohlfahrts-Polizei).

Vorstand: Regierungsdirektor.

Fürsorge für Hilfsbedürftige. Unfalluntersuchungen. Rechtshilfswesen. Zwangsverhaftungsangelegenheiten. Feuer- und Sicherheitspolizei. Prüfstelle für Lichtpolizeiführer. Gesundheitspolizei. Lebensmittelkontrolle. Impfwesen.

Abt. II (Kriminalpolizei).

Vorstand: Polizeidirektor.

Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen auf Grund der Strafgesetze. Staatspolizei. Nachforschung nach Vermissten. Leichensachen.

Staatspolizei

Vorstand: Regierungsrat

Rechtsabteilung

Vorstand: Oberregierungsrat

Abt. III (Gewerbepolizei).

Vorstand: Polizeidirektor.

Gewerbebeanmeldungen. Gewerbepolizeiliche Aufsicht. Erteilung, Veranlagung und Entziehung von Gewerbebefugnissen. Masse- und Gewichtskontrolle. Sonntagsruhe. Ladenschluss. Schankstättenerlaubniswesen. Marktpolizei.

Abt. IV (Ordnungspolizei), einschließlich Hafen- u. Schiffsahrtspolizei).

Vorstand: Oberst und Chef der Ordnungspolizei.

Polizeiwachdienst.

Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Polizeiwachdienst. Verkehrsregelung. Sicherung des Hafens. Beaufsichtigung des Betriebes, Überwachung der ankommenden Schiffe. Mitwirkung in Zollsachen, Abwehr von Reichen. Signalisierung von Hochwasser. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Beschaffung zentraler Hilfe zur Notzeit. Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift. Polizeiliche Telefon-, Telegraphen- und Kraftfahrtdienst. Überwachung des Flughafen und Flugbetriebes in Hamburg

Abt. V (Betriebsverwaltung).

Vorstand: Verwaltungsdirektor.

Kassen- und Rechnungswesen. Hundesteuer. Pflanzenschutz, Gehalts- und Lohnzahlungswesen. Renteinstellung. Fundusverwaltung. Betriebswirtschaftliche Angelegenheiten der Polizeibehörde (einschließlich Verwaltung der Betriebsanstalten).

Abt. VI (Verkehrspolizei).

Vorstand: Regierungsrat

Kraft- und Luftverkehrswesen. Eisenbahnangelegenheiten. Öffentliches Fahrwesen. Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs. Beaufsichtigung der Strassengewerbe.

Abt. VII (Melde- und Paßpolizei)

Vorstand: Oberregierungsrat

Justizariat. Disziplinarsachen. Beschneidungen und Beglaubigungen. Beschwerden gegen Strafverfügungen, Meldewesen. Fremden- und Passpolizei, Registratur, Aktenbüro, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Dienstaufsicht über die Bezirksbüros.

A. 2 (Feuerwehrtrakt)

Vorstand: Branddirektor

Feuerverhütung; Feuerbekämpfung; Hilfeleistung bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr sind; Beaufsichtigung des Schornsteinfegergewerbes; Hilfeleistung bei Beseitigung von Verkehrshindernissen; Samariterhilfe.

A. 3 (Wohnungsfrageamt)

Vorstand: Oberbaureis

Aufsicht über die gesundheitsmässige Beschaffenheit und Benutzung aller Wohn- und Schlafplätze mit den dazugehörigen Nebenräumen, von Kontor- und Büroräumen, Läden, Werkstätten usw.; Aufsicht über die Aufnahme familienfremder Personen; Fürsorge für die Bewohner zur Beseitigung sozialer und hygienischer Mängel; Sicherung der baulichen Unterhaltung der Wohnungen nach dem Reichsmietengesetz; Gewährung von Instandsetzungsanträgen und -beihilfen.

Desinfektions-Anstalten

I. u. II. Am Bullerdeich 7, III. u. Fahrzeug „Desinfektor“, am Eilsholkanal.

Die Desinfektionsanstalten sind der Gesundheitsbehörde unterstellt. Zuständig sind die Anstalten am Bullerdeich für die Stadtteile nördlich der Elbe und das Landgebiet, die Anstalt am Eilsholkanal für den Hafen und die Stadtteile am südlichen Elbufer.

Aufgaben: Desinfektionen bei ansteckenden Krankheiten und Ansaufahrt, Körperdesinfektionen, Entlausungen, Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt, insbesondere auch Ausführung und amtliche Überwachung von Rattenvertilgungsmaßnahmen. Dienststunden: werktätig im Sommer (i. d. 4. bis 8. u. 7. bis 19 Uhr, im Winter (i. d. 10. bis 8. u. 8. bis 19 Uhr. Fernsprecher: Anstalt I und II Sammelnummer 24 09 41, Anstalt III 85 99 59.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Gesundheits- u. Fürsorgebehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Feuerlöschwesen.

Hauptfeuerwache: Westphalensweg (Ecke Berlinerthor)

Das Feuerlöschwesen des Hamburger Staates ist seit 1.6.1928, dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung, der Polizeibehörde Hamburg zugeordnet und führt die Bezeichnung „Feuerwehrtrakt“.

Vor dem wurde das gesamte Feuerlöschwesen von der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ geleitet, die auf Grund eines Gesetzes vom 2.3.1868 bei der Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungswesen gebildet wurde.

Die Berufsfeuerwehr wurde am 12.11.1872 aus der bis dahin bestehenden besoldeten sogenannten „Temporären“ Feuerwehr gegründet. Der Feuerwehrtrakt es ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Ferner den gesamten Unfalldienst im Hafen zu versehen. Des weiteren ist es Sache der Feuerwehr, durch vorzulegende Tätigkeit zur Feuerverhütung beizutragen, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorstehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, die ein eifriges sachgemässes Eingreifen erfordert, a. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Samariterhilfe u. dergl. m. Das Herbeirufen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr, durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwachen oder durch Fernsprecher geschehen. Feuer, das bereits gelöscht ist, sowie Schornsteinbrände sind an den Polizei- oder Feuerwachen unmittelbar oder durch Fernsprecher zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die missbräuchliche Benutzung der Feuermelder wird gerichtlich bestraft. Bei Feuer- u. Unfallmeldungen Fernsprecher-Anruf 24 10 01. Die Feuermelder sind demart über das ganze Stadtgebiet verteilt, das von jedem Punkte der Stadt aus in 2–3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittsentfernung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 400 Meter. Vorhanden sind 392 öffentliche Feuermelder u. z. 197 Säulen- 177 Wand- u. 18 Hausmelder sowie 81 Feuer- u. Polizeiwachen. Ausserdem gibt es 389 interne Melder mit 400 Nebenfeuermeldern in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grösseren Lokalen, Versammlungsräumen, Krankenhäusern und besonders feuergefährlichen Betrieben. Die interne Feuermelder dürfen nur benutzt werden wenn in dem betreffenden Gebäude selbst die Hilfe der Feuerwehr gebraucht wird oder wenn das Gebäude durch ein Feuer in der Nachbarschaft gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder als freistehende Säulenmelder angebracht sind, befinden sie sich innerhalb der Gebäude, die dann durch ein rotes Schild mit weisser Aufschrift „Feuermelderstelle“ gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermelderstelle sind im übrigen, über oder neben jedem Postfachkasten, Hinweisschilder angebracht. Das Hauptbureau der Feuerwehr befindet sich auf der Hauptfeuerwache, Westphalensweg, Ecke Berlinerthor, Bürostunden 8–4 Uhr. Das Personal und Material der Feuerwehr ist in 18 Feuerwachen untergebracht. Das Personal besteht aus dem Branddirektor, 2 Oberbaureisen, 9 Baureisen, 154 Beaufordern, 462 Feuerleuten und Fahrern und 9 Bürobeamten, im ganzen also 747 Beamte. — Der Fahrzeugbestand der Feuerwehr ist in 18 Feuerwachen untergebracht; darunter sind 11 Mannschaftswagen, 11 Leiterfahrzeuge, 15 Spritzenfahrzeuge, 2 Gaspritzen, 1 Schaumfahrzeug, 1 Kistwagen, 6 Hilfsfahrzeuge, 1 Samariterwagen, ferner 4 Personenwagen, 1 Leihwagen und 8 Lastwagen. Von vorgenannten Landfahrzeugen besitzen 7 rein elektrischen, 14 benzinmotorischen und 85 reinen Benzinmotorbetrieb. II) 6 Motor-Wasserfahrzeuge, darunter sind 4 Feuerlöschboote und 1 Unfallboot. Die Motor-Wasserfahrzeuge sind Benzinmotorboote. Ferner stehen der Feuerwehr 10 Dampfampeln und eine Benzinmotorboote der Halen-Dampfschiffahrt, die Feuerlöschpumpen besitzen, zur Verfügung. III) 64 nicht automatische Fahrzeuge zum Anhängen an Kraftwagen. Darunter sind: 9 Motorspritzen, 6 kleine Dampf-spritzen, 1 grosse Dampfpritze, 7 Gerätekraftwagen, 1 Anhänger mit elektrischem Endleiter, 1 Anhänger mit elektrischem Scheinwerfer, 2 Anhänger mit Schauerzeugern, 84 Schlauchkarren, 2 Motorlenkswagen.

Die Feuerwehr leistet unentgeltliche Hilfe im Bereiche der Stadt bei Schadenfeuer sowie bei Gefährdung von Menschen, Tieren und Gütern infolge von Unfällen, bei Verletzung von Menschen (Anlage von Notverbänden) und bei Verkehrsunfällen. Für alle übrigen Leistungen innerhalb der Stadt Hamburg sowie für jede Hilfe für Wasserfahrzeuge ist eine Gebühr zu entrichten.

Hamburger Feuerkasse

Kurse Mühren 20, 22 25 41

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf den Feuerkassengesetz in der Fassung vom 16. Dez. 1926 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet gelegenen Gebäude gegen Feuer, Explosionen, Sturm und Hagel.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt von dem Verwaltungsrat, der aus 6 vom Senat zu ernennenden Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt. Staatskommissar ist Herr Bürgermeister Dr. Burchard-Motz.

Für die Aufnahme eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von dem Verwaltungsrat bestellten Schätzer oder Baureise erforderlich. Der Schätzwert wird nach den Baupreisen von 1914 festgestellt. Die Vollversicherung wird für alle Grundstücke automatisch durchgeführt, indem für die Einziehung der Beiträge eine der jeweiligen Änderung der Baupreise Rechnung tragende Richtzahl festgesetzt wird.

Die Versicherung bei der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, die an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzschlag, Explosionen, Sturm und Hagel, den Betrieb von Luftfahrzeugen, Erschütterungen in Folge von Verkehrsmitteln und die zur Löschung von Bränden getroffenen Massnahmen. Im zweiten Lösungsbezug kann die Feuerkasse ländlichen Mobilfeuerversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit Rückversicherung gewähren. Die Höhe der Entschädigung wird nach Ausführung einer von den Schätzern oder Baureisen der Feuerkasse vorzunehmenden Schätzung festgestellt.

Badeanstalten.

Warmbadeanstalten.

Hamburg besitzt 7 Warmbadeanstalten, deren Betriebsführung seit 1. April 1924 der Hamburger Wasserwerke G. m. b. H. übertragen ist.

Die Badeanstalt Steinstrasse

Steinstrasse Nr. 2, mit 67 Wannenbädern 1. und 2. Klasse und 18 Brausebädern für Männer und Frauen wurde als erstes Volksbad in Deutschland von einer gemeinnützigen Gesellschaft mit einem Kostenaufwand von M. 206 250 erbaut und 1855 eröffnet. Der Staat unterstützte das Unternehmen durch Lieferung des Bauplatzes und des Wassers.

Die Badeanstalt Schaarmarkt

Schaarmarkt o. Nr., mit einem 34,4 x 8,5 m großen Schwimmbecken, das Diensttage und Freitage den Frauen, Sonnabends von 15 bis 19 Uhr den Männern, im übrigen beiden Geschlechtern gemeinsam zur Verfügung steht, und 44 Wannenbädern 1. u. 2. Klasse für Männer und Frauen, wurde mit einem Kostenaufwand von M. 401 000 von derselben Gesellschaft erbaut, 1881 eröffnet und vom Staat in der gleichen Weise wie die Anstalt in der Steinstrasse unterstützt.

Die Badeanstalt Hohewelde

Hohewelde Nr. 15, wurde vom Staat mit einem Gesamtkostenaufwand von M. 706 000 erbaut, 1896 mit einem Schwimmbecken und 60 Wannenbädern 1. und 2. Klasse für Männer und Frauen eröffnet und bis zum 1. Januar 1908 zusammen mit den Anstalten Steinstrasse und Schaarmarkt von der obengenannten Gesellschaft betrieben.

In den Jahren 1905 und 1906 wurde die Anstalt wesentlich erweitert; sie enthält jetzt ein 24 x 12 m großes Schwimmbecken, 80 Wannenbäder 1. und 2. Klasse für Männer und Frauen und 17 Brausebäder für Männer und Frauen.